

JENS ANDREAS SICKOR

Das Geständnis

Jus Poenale

1

Mohr Siebeck

JUS POENALE

Beiträge zum Strafrecht

Band 1



Jens Andreas Sickor

Das Geständnis

Mohr Siebeck

Jens Andreas Sickor, geboren 1974; Studium der Rechtswissenschaften an der Technischen Universität Dresden; Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Technischen Universität Dresden; Rechtsreferendar im OLG-Bezirk Bamberg; 2004 Promotion; Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Ruhr-Universität Bochum; WS 2012/2013 und SoSe 2013 Vertretung des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht und Juristische Zeitgeschichte an der Fernuniversität in Hagen; 2013 Habilitation; WS 2013/2014 Vertretungsprofessor am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie an der Ludwig-Maximilians-Universität München.

Gedruckt mit Unterstützung des Förderungs- und Beihilfefonds Wissenschaft der VG WORT

e-ISBN PDF 978-3-16-153394-5

ISBN 978-3-16-153113-2

ISSN 2198-6975 (Jus Poenale)

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2014 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Textservice Zink in Schwarzach gesetzt, von Gulde-Druck in Tübingen auf leuchtungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Großbuchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Vorwort

Die vorliegende Abhandlung wurde im Wintersemester 2012/2013 von der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum als Habilitationsschrift angenommen. Für die Betreuung der Untersuchung und die Erstellung des Erstgutachtens bin ich Herrn Professor Dr. Klaus Bernsmann zu tiefstem Dank verpflichtet. Ebenso danke ich Herrn Professor Dr. Gereon Wolters für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Mein herzlicher Dank gilt auch den Mitarbeitern und Kollegen am Lehrstuhl von Professor Dr. Bernsmann, die mich bei der Erstellung der Arbeit in vielfältiger Weise unterstützt haben. Besonderen Dank schulde ich darüber hinaus Tobias Ackermann für seine Hilfe bei der Literaturrecherche sowie Jan Philipp Bensmann und Thiemo Soester, die das Werk Korrektur gelesen haben und mir mit zahlreichen Ratschlägen zur Seite standen. Danken möchte ich auch der VG Wort für die Gewährung einer Druckkostenbeihilfe sowie dem Verlag Mohr Siebeck für die Realisierung der Veröffentlichung.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. März 2013 zur Verfassungsmäßigkeit des Verständigungsverfahrens und die sich daraus ergebenden Folgerungen wurden in der Arbeit noch berücksichtigt. Ebenso konnten Rechtsprechung und Schrifttum zum Verständigungsverfahren zum Teil noch bis Dezember 2013 aufgenommen werden. Im Übrigen befinden sich Rechtsprechung und Literatur auf dem Stand von Mai 2012.

Witten, im Januar 2014

Jens Andreas Sickor

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	IX
Abkürzungsverzeichnis	XVII
<i>Einleitung</i>	1
 <i>1. Teil – Die Rechtsnatur des Geständnisses</i>	
1. Kapitel – Geständnis und Prozessstruktur	63
2. Kapitel – Geständnis und freie Beweiswürdigung	189
 <i>2. Teil – Das Geständnis als Beweismittel</i>	
3. Kapitel – Der Beweiswert des Geständnisses	227
4. Kapitel – Die strafmildernde „Wirkung“ des Geständnisses	314
 <i>3. Teil – Das Geständnis in besonderen Verfahrenssituationen</i>	
5. Kapitel – Das Geständnis im „Verständigungsverfahren“	375
6. Kapitel – Geständnis und „Kronzeugenregelungen“	439
<i>Ergebnis</i>	488
Literatur	505
Stichwortverzeichnis	579

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
Abkürzungsverzeichnis	XVII

Einleitung

I. Die Bedeutung des Geständnisses für das Strafverfahren	1
II. Untersuchungsgegenstand	10
1. Vorbemerkungen	10
2. Methodisches Vorgehen	12
3. Gliederung	17
III. Der Begriff des Geständnisses	20
1. Etymologische Betrachtungen	21
2. Das strafrechtliche Verständnis	23
a) Die Interpretation der normativen Vorgaben	23
b) Der Begriff des Geständnisses in Rechtsprechung und Strafrechtswissenschaft	27
3. Der zivilprozessuale Geständnisbegriff	31
4. Geständnisähnliche Phänomene	34
a) Das Bekenntnis	34
b) Die Beichte	36
c) Exkurs: Die Zustimmung des Beschuldigten nach § 153a StPO	39
IV. Die Bestimmung der Rechtsnatur des Geständnisses anhand begrifflicher Kriterien	41
1. Das Geständnis als Beweismittel	43
2. Das Geständnis als Prozesshandlung	47
a) Der Begriff der Prozesshandlung	47
b) Der Beschuldigte als Prozesssubjekt	49
c) Übereinstimmende Merkmale zwischen Geständnis und Prozesshandlungen	53
3. Grenzen einer begrifflichen Kategorisierung des Geständnisses . . .	57

1. Teil – Die Rechtsnatur des Geständnisses

1. Kapitel – Geständnis und Prozessstruktur	63
I. Das Geständnis in historischen Ausprägungen des Strafverfahrens . .	64
1. Das Geständnis in segmentären Gesellschaften und in frühen Herrschaftsformen	64
a) Hausgewalt, Fehde und Buße in segmentären Gesellschaften . .	65
b) Die Entstehung rechtlicher Verfahrensformen	67
c) Der Rechtsgang bei den germanischen Stämmen	70
2. Das Geständnis im Strafverfahren der attischen Demokratie	74
3. Die Bedeutung des Geständnisses in Verfahrensformen des Römischen Reiches	76
a) Prozessgeschichtliche Entwicklung	76
b) Die Bedeutung des Geständnisses im römischen Akkusationsprozess	78
c) Das Geständnis im Ausnahmeverfahren und im Inquisitionsprozess	79
4. Strafprozess und Geständnis zur Zeit des Frankenreiches	82
a) Ausprägungen fränkischen Strafrechts	83
b) Die Bedeutung des Geständnisses im gewöhnlichen fränkischen Verfahren	85
c) Besondere Verfahrensformen	88
d) Zu den Ursprüngen der Folter im fränkischen Verfahren	89
e) Zusammenfassung	90
5. Das Geständnis im entstehenden deutschen Inquisitionsprozess . .	91
a) Voraussetzungen öffentlicher Strafgewalt	92
b) Kirchliche Ursprünge inquisitorischer Verfahrensformen	94
aa) Die Entwicklung der Beichte aus frühen Formen der Buße	94
bb) Beichte, Strafe und kirchliche Fürsorge um das Seelenheil	97
cc) Inquisitorisches Prinzip und Sendgerichtsbarkeit	98
c) Die Übernahme des Inquisitionsprozesses in die weltliche Strafverfolgung	102
aa) Die Eidesleistung in den Gottes-, Königs- und Reichsfrieden	102
bb) Die Durchsetzung des Inquisitionsverfahrens im weltlichen Bereich	105
d) Die Rolle des Geständnisses im hochmittelalterlichen Inquisitionsverfahren	107
6. Das Geständnis im gemeinen deutschen Strafprozess	115
a) Das Geständnis in der Carolina	116

b) Der Strafprozess bei Carpzov	121
7. Die Reformation des gemeinen Strafprozesses	125
a) Die Entwicklung des Inquisitionsverfahrens bis zur französischen Revolution	125
b) Die Umstellung des Beweisrechts auf die freie Beweiswürdigung	127
c) Modifikationen der Prozessstruktur durch Errichtung der Staatsanwaltschaften	134
d) Zusammenfassung	138
8. Reformierungen von RStPO und StPO	140
a) Der Verzicht auf die gerichtliche Voruntersuchung	140
b) Die Verfahrensherrschaft über die Beweiserhebung	142
c) Regelungen zur Sicherung der Selbstbelastungsfreiheit des Beschuldigten	142
9. Zusammenfassung	144
a) Allgemeine Tendenzen in der Entwicklung des Strafverfahrens	145
b) Entformalisierung des Verfahrens und Vorverlagerung der Entscheidung	147
II. Das Geständnis in adversatorischen Parteiprozessen	149
1. Die Funktion des Geständnisses im Zivilprozess	149
a) Das gerichtliche Geständnis	150
b) Das Anerkenntnis	153
c) Die Rechtsnatur der einzelnen Geständnisformen	154
2. Das Geständnis im US-amerikanischen Strafprozess	155
a) Geständnisformen im US-amerikanischen Bundesstrafverfahren	157
b) Rechtsfolgen eines förmlichen Geständnisses	160
c) Die Funktion des Geständnisses im US-amerikanischen Strafverfahren	163
III. Prozesstheoretische Schlussfolgerungen	165
1. Idealtypische Ausprägungen des Strafverfahrens	165
a) Die Gegenüberstellung von Akkusations- und Inquisitionsprozess	166
b) Verfahrensstrukturierende Prozessgrundsätze	167
c) Idealtypische Prozessmodelle	172
2. Die Ausgestaltung des reformierten Strafprozesses als Inquisitionsprozess	175
a) Der reformierte Strafprozess als Akkusationsprozess	175
b) Der reformierte Strafprozess als Inquisitionsprozess	178
c) Konsequenzen aus der Verbindung von Akkusations- und Inquisitionsprinzip	180

3. Die Bestimmung der Funktion des Geständnisses anhand der Prozessstruktur	184
a) Die Rolle des Geständnisses in idealtypischen Prozessformen . . .	184
b) Die Abhängigkeit des Geständnisses von der Ausgestaltung des Beweisrechts	187
2. Kapitel – Geständnis und freie Beweiswürdigung	189
I. Die freie Beweiswürdigung des Geständnisses	189
1. Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung	190
2. Aussagefreiheit und Schweigerecht	194
3. Die beweisrechtliche Würdigung des Geständnisses	200
II. Die Verwertbarkeit des Geständnisses bei wechselndem Aussageverhalten	202
1. Das Geständnis nach anfänglichem Schweigen	202
2. Schweigen oder Abstreiten der Tat nach vorangegangenem Geständnis	204
a) Die Einführung des Geständnisses in die Hauptverhandlung . . .	204
b) Der Vorhalt	212
c) Die Verwertbarkeit des widerrufenen Geständnisses	214
III. Freie Beweiswürdigung des Geständnisses und Inquisitionsprinzip . .	217
1. Das Geständnis als Beweismittel	218
2. Freie Beweiswürdigung und Inquisitionsprinzip	220

2. Teil – Das Geständnis als Beweismittel

3. Kapitel – Der Beweiswert des Geständnisses	227
I. Anforderungen an das Geständnis im reformierten Strafverfahren . .	227
1. Das Prozessziel des reformierten Strafprozesses	228
2. „Wahrheitsermittlung“	235
3. Anforderungen an das „Beweismittel Geständnis“	240
II. Motive des Gestehens	245
1. Die unbewusste Selbstbelastung	249
2. Die irrtümliche Selbstbelastung	251
3. Die unfreiwillige Selbstbelastung	253
a) Selbstbezeichnungen aufgrund äußeren Zwanges	253
aa) Verbotene Vernehmungsmethoden	253
bb) „Erlaubter“ Vernehmungsdruck	265
b) Selbstbelastungen aufgrund inneren „Zwanges“	272
aa) Das unbewusste Strafbedürfnis	273
bb) Der unbewusste Geständniszwang	277

cc) Renommiersucht und Geltungsbedürfnis als Geständnismotiv	283
dd) Zur Freiwilligkeit von Geständnissen aufgrund inneren Zwanges	284
4. Die bewusste und gewollte Selbstbelastung	287
a) Selbstbelastungen aus Einsicht und Reue	288
b) Das prozesstaktisch motivierte Geständnis	288
c) Das ablenkende Geständnis	290
d) Das fremdbegünstigende Geständnis	291
e) Selbstbezeichnungen aus Schädigungsabsicht	294
f) Selbstbezeichnungen zur Verwirklichung sonstiger außerprozessualer Ziele	295
III. Das (falsche) Geständnis als Produkt der Vernehmung	297
1. Die Vernehmung als einseitig tendenziöse Rekonstruktion von „Wahrheit“	297
2. Zur Tauglichkeit von „Täterwissen“ als Wahrheitskriterium eines Geständnisses	302
3. Sonstige Fehler der Vernehmungsführung	306
IV. Zusammenfassung	311
 4. Kapitel – Die strafmildernde „Wirkung“ des Geständnisses	 314
I. Die Legitimation der strafmildernden Berücksichtigung des Geständnisses	315
1. Das Geständnis als Nachtatverhalten im Sinne des § 46 StGB	316
2. Reue als Strafmilderungsgrund	320
3. Opferschonendes Prozessverhalten als Strafmilderungsgrund	324
4. Die Anerkennung der Rechtsordnung als Strafmilderungsgrund	327
II. Kritik an der strafmildernden Berücksichtigung des Geständnisses	334
1. Die versagte Strafmilderung als faktische Strafschärfung	335
2. Das Versprechen einer Strafmilderung als Verstoß gegen die Aussagefreiheit	339
3. Die geständnisbedingte Strafmilderung als Verstoß gegen die Würde des Beschuldigten	343
4. Die Gefährdung der Wahrheitsermittlung	345
III. Interessen der Strafverfolgungsorgane am Geständnis der Tat	346
1. Das Geständnis als „Unterwerfung“ unter das Gericht	347
2. Die psychologische Entlastung des Gerichts	352
3. Die Förderung des Strafverfahrens als Strafmilderungsgrund	357
a) Das Geständnis als Mittel zur „Förderung“ des Strafverfahrens	357
b) Die Legitimation der Strafmilderung für verfahrensförderndes Verhalten	364
IV. Zusammenfassung	367

3. Teil – Das Geständnis in besonderen Verfahrenssituationen

5. Kapitel – Das Geständnis im „Verständigungsverfahren“	375
I. Das Verständigungsverfahren nach § 257c StPO	376
1. Die Entwicklung der Absprachenpraxis	376
2. Der Regelungsgehalt des § 257c StPO	382
3. Kritik an der Regelung des Verständigungsverfahrens	390
II. Die Funktion des Geständnisses im Abspracheprozess	397
1. Unvereinbarkeiten zwischen Verständigung und Aufklärungspflicht	397
2. Die Verfahrensstruktur des Verständigungsverfahrens	419
3. Rechtsnatur und Funktion des Geständnisses in Abspracheverfahren	425
III. Die Legitimation der Strafmilderung eines abgesprochenen Geständnisses	430
IV. Zusammenfassung	433
6. Kapitel – Geständnis und „Kronzeugenregelungen“	439
I. Das Geständnis bei der Aufklärungs- und Präventionshilfe nach § 31 BtMG	443
1. Die Aufklärungshilfe nach § 31 S. 1 Nr. 1 BtMG	445
2. Die Präventionshilfe nach § 31 S. 1 Nr. 2 BtMG	451
3. Der Grund der Strafmilderung bei § 31 BtMG	452
II. Das Geständnis bei § 46b StGB	455
1. Voraussetzungen und Rechtsfolgen des § 46b StGB	457
2. Zur Erforderlichkeit einer Selbstbelastung bei § 46b StGB	459
3. Aufklärungshilfe und Absprachen bei § 46b StGB	460
III. Exkurs – Überblick zu sonstigen Kronzeugenregelungen	461
1. Das Geständnis bei der Offenbarung eigenen Wissens nach § 98 Abs. 2 StGB	461
2. Das Geständnis bei den Regelungen der §§ 129, 129a StGB	465
3. Die Bedeutung des Geständnisses in „prozessualen“ Kronzeugenregelungen	469
a) Die Einstellung des Verfahrens nach § 153b StPO	470
b) Das Absehen von Verfolgung nach § 153d StPO	470
c) Absehen von Verfolgung und Einstellung des Verfahrens nach § 153e StPO	471
d) Das Absehen von Verfolgung nach § 154c StPO	474
IV. Das Verhältnis zwischen Geständnis und Kronzeugenaussage	476
1. Die Glaubhaftigkeit einer fremdbelastenden Kronzeugenaussage	477

2. Kronzeugenaussage und allgemeine Strafzumessung	480
V. Zusammenfassung	483
<i>Ergebnis</i>	488
Literatur	505
Stichwortverzeichnis	579

Abkürzungsverzeichnis

1. StVRG	Erstes Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechts vom 9.12.1974 (BGBl. I S. 3393)
2. Korinther	Der zweite Brief an die Korinther, in: Die Heilige Schrift. Aus dem Grundtext übersetzt. Zweiter Teil. Das Neue Testament, zitiert nach der Sonderausgabe für Christliche Schriftenverbreitung, 70. Auflage, Wuppertal, 1987
2. Mose	Das zweite Buch Mose, in: Die Heilige Schrift. Aus dem Grundtext übersetzt. Erster Teil. Das Alte Testament, zitiert nach der Sonderausgabe für Christliche Schriftenverbreitung, 70. Auflage, Wuppertal, 1987
4. Mose	Das vierte Buch Mose, in: Die Heilige Schrift. Aus dem Grundtext übersetzt. Erster Teil. Das Alte Testament, zitiert nach der Sonderausgabe für Christliche Schriftenverbreitung, 70. Auflage, Wuppertal, 1987
5. Mose	Das fünfte Buch Mose, in: Die Heilige Schrift. Aus dem Grundtext übersetzt. Erster Teil. Das Alte Testament, zitiert nach der Sonderausgabe für Christliche Schriftenverbreitung, 70. Auflage, Wuppertal, 1987
a. E.	am Ende
a. A.	anderer Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
a. F.	alte Fassung
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
Abt.	Abteilung
AE	Alternativentwurf
AG	Amtsgericht
Alt.	Alternative
ÄndG	Änderungsgesetz
Anm.	Anmerkung
AnwBl.	Anwaltsblatt
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
ArchKrim	Archiv für Kriminologie (von 1898 bis 1916 unter dem Titel: Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik)
arg.	argumentum
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAnz.	Bundesanzeiger
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGst	Sammlung von Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Strafsachen
BayVerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof

BayVGHE	Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs mit Entscheidungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes, des Bayerischen Dienststrafhofes und des Bayerischen Gerichtshofs für Kompetenzkonflikte
Bd.	Band
Bek.	Bekanntmachung
BerlVerfGH	Berliner Verfassungsgerichtshof
Beschl.	Beschluss
betr.	betreffend
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch vom 18.8.1896 (RGBl. S. 195) i. d. F. der Bek. vom 2.1.2002 (BGBl. I S. 42)
BGBl. I, II	Bundesgesetzblatt, Teil I und II
BGH	Bundesgerichtshof
BGHR	BGH-Rechtsprechung in Strafsachen (Loseblattsammlung)
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
Bl.	Blatt
BPatGE	Entscheidungen des Bundespatentgerichts
BRAK	Bundesrechtsanwaltskammer
BR-Drucks.	Drucksachen des Bundesrats
Bsp.	Beispiel
BT-Drucks.	Drucksachen des Bundestags
BtMG	Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz) vom 28.7.1981 (BGBl. I S. 681) i. d. F. der Bek. vom 1.3.1994 (BGBl. I S. 358)
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGK	Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzgl.	bezüglich
BZRG	Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz) vom 18.3.1971 (BGBl. I S. 243) i. d. F. der Bek. vom 21.9.1984 (BGBl. I S. 1229)
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CCB	Constitutio Criminalis Bambergensis
CCC	Constitutio Criminalis Carolina
d. h.	das heißt
DAR	Deutsches Autorecht (Zeitschrift)
DAV	Deutscher Anwaltverein
dems.	demselben
dens.	denselben
ders.	derselbe
dies.	dieselbe, dieselben
DJZ	Deutsche Juristenzeitung
Dr.	Doktor
DRB	Deutscher Richterbund
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
Drucks.	Drucksache
DRZ	Deutsche Rechts-Zeitschrift

EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 27.1.1877 (RGBl. S. 77)
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGMR-E	Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4.11.1950 (BGBl. II S. 685, 953) i. d. F. der Bek. vom 22.10.2010 (BGBl. II S. 1198)
EU	Europäische Union
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)
f.	folgende
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586 f.)
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
Fed.R.Crim.P. 11	Federal Rules of Criminal Procedure, IV. Arraignment and preparation for trial, Rule 11. Pleas
ff.	fortfolgende
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17.5.1898 i. d. F. der Bek. vom 20.5.1898 (RGBl. S. 771)
FGO	Finanzgerichtsordnung vom 28.3.2001 (BGBl. I S. 422)
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift, auch Festgabe usw. (angefügt: Name des Geehrten)
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.5.1949 (BGBl. S. 1)
ggf.	gegebenenfalls
GS	Gedächtnisschrift (angefügt: Name des Geehrten); im Zusammenhang mit BGH: Großer Senat für Strafsachen
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz vom 27.1.1877 i. d. F. der Bek. vom 9.5.1975 (BGBl. I S. 1077)
h. M.	herrschende Meinung
Hans.	Hanseatisch
Hebräer	Der Brief an die Hebräer, in: Die Heilige Schrift. Aus dem Grundtext übersetzt. Zweiter Teil. Das Neue Testament, zitiert nach der Sonderausgabe für Christliche Schriftenverbreitung, 70. Auflage, Wuppertal, 1987
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
HRRS	Online-Zeitschrift für Höchststrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht (www.hrr-strafrecht.de)
Hrsg.	Herausgeber
hrsg.	herausgegeben
Hs.	Halbsatz
i. d. F.	in der Fassung
i. d. R.	in der Regel
i. S.	im Sinne
i. S. d.	im Sinne der/des
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
insbes.	insbesondere

JA	Juristische Arbeitsblätter für Ausbildung und Examen
JBl.	Juristische Blätter (Österreich)
JGG	Jugendgerichtsgesetz vom 4.8.1953 i. d. F. der Bek. vom 11.12.1974 (BGBl. I S. 3427)
Jh.	Jahrhundert
JMBL. NW	Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
JR	Juristische Rundschau
Jura	Juristische Ausbildung (Zeitschrift)
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristen-Zeitung
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht
KJ	Kritische Justiz (Zeitschrift)
Kriminalistik	Kriminalistik, Zeitschrift für die gesamte kriminalistische Wissenschaft und Praxis
KrimJ	Kriminologisches Journal
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
KronzG	Gesetz zur Einführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten vom 9.6.1989 (BGBl. I S. 1059)
LG	Landgericht
LZ	Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht (1907 bis 1933)
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
Matthäus	Das Evangelium nach Matthäus, in: Die Heilige Schrift. Aus dem Grundtext übersetzt. Zweiter Teil. Das Neue Testament, zitiert nach der Sonderausgabe für Christliche Schriftenverbreitung, 70. Auflage, Wuppertal, 1987
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MSchrKrim.	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (von 1904 bis 1936 unter dem Titel: Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform)
n. Chr.	nach Christus
n. F.	neue Fassung
N. N.	Nomen Nominandum; Nomen nescio
Nds. Rpfl.	Niedersächsische Rechtspflege
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report
Nr.	Nummer
Nrn.	Nummern
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	NStZ-Rechtsprechungs-Report
o. g.	oben genannte(n)
OGH	Oberster Gerichtshof (Österreich)
OGHSt	Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone in Strafsachen (1949/50)
OLG	Oberlandesgericht
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 i. d. F. der Bek. vom 19.2.1987 (BGBl. I S. 602)

PrGS	Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten (später unter dem Titel: Preußische Gesetzsammlung)
PrMGO	Strafgerichts-Ordnung (Teil II des Strafgesetzbuchs für das Preußische Heer), vom 3.4.1845 (PrGS, S. 329 ff.)
PrMStGB	Strafgesetzbuch für das Preußische Heer vom 3.4.1845 (PrGS, S. 287 ff.)
qu.	quaestio
Recht	Das Recht (Zeitschrift)
RG	Reichsgericht
RGBL	Reichsgesetzblatt
RG-Rspr.	Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen (Entscheidungssammlung)
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren vom 1.12.1970 (BANz. Nr. 17/1971), zuletzt geändert durch Änderungsbesanntmachung vom 1.11.2007 (BANz. S. 7950)
RMilGE	Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts
Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
RStPO	Strafprozeßordnung vom 1.2.1877, RGBL. I, S. 253 ff.
S.	Satz, Seite
s. o.	siehe oben
s. u.	siehe unten
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
sen.	senior
SGG	Sozialgerichtsgesetz vom 24.7.2003 (BGBl. I Bl. 1526) i. d. F. der Bek. vom 23.9.1975 (BGBl. I S. 2535)
SJZ	Süddeutsche Juristenzeitung
sog.	sogenannte
Sp.	Spalte
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
StA	Staatsanwalt, Staatsanwaltschaft
StGB	Strafgesetzbuch vom 15.5.1871 i. d. F. der Bek. vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322)
StPÄG 1964	Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 19.12.1964 (BGBl. I S. 1067)
StPO	Strafprozeßordnung vom 1.2.1877 i. d. F. der Bek. vom 7.4.1987 (BGBl. I S. 1074)
StraFo	Strafverteidiger Forum (Zeitschrift)
StrÄndG	Strafrechtsänderungsgesetz
StV	Strafverteidiger (Zeitschrift)
StVÄG	Strafverfahrensänderungsgesetz
StVollzG	Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung – Strafvollzugsgesetz – vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 581)
Tit.	Titel
u.	und
u. a.	unter anderem
u. U.	unter Umständen

Ulp.D. 48,4,1,1	Ulpian, Digesten, 48. Buch, 4. Titel, lex 1, 1. Abschnitt
USSG	United States Sentencing Guidelines
usw.	und so weiter
v. a.	vor allem
v. Chr.	vor Christus
VereinhG	Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12.9.1950 (BGBl. S. 455)
VersR	Versicherungsrecht, Juristische Rundschau für die Individualversicherung
vgl.	vergleiche
Vorbem.	Vorbemerkung(en) (zu)
VRS	Verkehrsrechts-Sammlung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.1.1960 i. d. F. der Bek. vom 19.3.1991 (BGBl. I S. 686)
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis (Zeitschrift)
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil
ZAP	Zeitschrift für die Anwaltspraxis
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik (Online-Zeitschrift; http://www.zis-online.com)
ZNW	Zeitschrift für die neutestamentliche Wissenschaft und die Kunde der Älteren Kirche
ZPO	Zivilprozeßordnung vom 30.1.1877 i. d. F. der Bek. vom 5.12.2005 (BGBl. I S. 3202)
ZRG (GA)	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung
ZRG (KA)	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung
ZRG (RA)	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStrR	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
zust.	zustimmend
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeß

Einleitung

I. Die Bedeutung des Geständnisses für das Strafverfahren

Das Geständnis des Beschuldigten steht wie kaum ein anderes Element des Strafverfahrens für den vermeintlichen Sieg der Wahrheit, in deren Sog sich auch die Gerechtigkeit zu verwirklichen verspricht: Ermittlungsbeamte streben – in Abhängigkeit von der jeweiligen rechtsstaatlichen Ausrichtung der Strafverfolgung mit mehr oder weniger massivem Druck – danach, dem Verdächtigen ein Geständnis abzurufen; Richter stützen ihre Verurteilung maßgeblich auf die Aussage des Angeklagten; und auch wenn es anachronistisch anmuten mag, das Geständnis des Beschuldigten als *regina probationum*, als Königin der Beweismittel, zu bezeichnen, so ist das Geständnis für den deutschen Strafprozess doch nach wie vor von überragender Bedeutung.¹ Der Einfluss des Geständnisses auf den Prozessverlauf und den Ausgang des Verfahrens kann daher kaum unterschätzt werden. So gibt es Konstellationen, in denen Aufklärung und Nachweis einer Straftat allein mit Hilfe des Zeugen- oder Sachbeweises unmöglich sind. In diesen Fällen sind die Strafverfolgungsbehörden auf das Eingeständnis der Tatbegehung durch den Beschuldigten angewiesen, um zu einer Verurteilung gelangen zu können.² Ähnliches gilt für zahlreiche subjektive Tatbestandsmerkmale, die nicht oder nur schwer durch Rückschlüsse aus objektiven Anhaltspunkten nachgewiesen werden können.³ Nicht selten dient ein Geständnis als Anknüpfungspunkt für weitere Ermittlungen.⁴ Aber auch, wenn die Wahrheitsermittlung⁵ ohne eine geständige Einlassung des Beschul-

¹ Vgl. *Bosch*, Aspekte, S. 129 m. w. N.; *Streng*, Sanktionen, Rn. 73; aus journalistischer Sicht *Rückert*, DIE ZEIT, 23.4.2009, Nr. 18; für die zurückliegende Zeit ebenso v. *Hentig*, FS-Rittler, S. 373. Nach *Herren*, Kriminologie III, S. 104, beträgt der auf ein Geständnis aufgewandte Anteil an der gesamten Ermittlungsarbeit 60 Prozent; nach *K. F. Schumann*, Gerechtigkeit, S. 67, stützen sich bis zu 90 Prozent aller Verurteilungen auf ein Geständnis. *Hauer*, Geständnis, S. 24, bezeichnet das Geständnis als das „wichtigste Beweismittel überhaupt“. *Arzt*, ZStrR 110 (1992), 233, 234, erblickt in einem hohen Anteil geständiger Täter die Voraussetzung für die Erhaltung der Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege.

² Vgl. dazu etwa *Volbert*, FS-Eisenberg, S. 205.

³ Vgl. *Busam*, Geständnis, S. 28.

⁴ *Busam*, Geständnis, S. 28.

⁵ Unter „Wahrheitsermittlung“ wird in dieser Untersuchung die Ermittlung des historischen Sachverhaltes innerhalb des Strafverfahrens als Grundlage einer rechtlichen Beurteilung verstanden. Siehe zu den damit verbundenen Schwierigkeiten und zu der Frage, ob „Wahrheit“ als historisches Geschehen in einem gerichtlichen Verfahren überhaupt „ermittelt“ und „rekonstruiert“ oder nur „konstruiert“ werden kann, unten, 3. Kapitel, I., 2.

digten erfolgen könnte, verliert das Geständnis für Strafverfolger offenbar nicht seinen Reiz. So gilt insbesondere den Kriminalbeamten das Geständnis nach wie vor als „Krone der Ermittlungsarbeit“.⁶

In der Tat können sich, wenn der Beschuldigte die Tat *in glaubhafter Weise*⁷ gesteht, aufwendige und langwierige Beweiserhebungen vereinfachen, wenn nicht gar gänzlich erübrigen.⁸ Das Geständnis ermöglicht damit den Ermittlungsbehörden, aber auch den Tatsachengerichten, eine ressourcenschonende Verfahrensgestaltung. Dem Gesetzgeber mag unterstellt werden, sich dieses Umstandes bewusst gewesen zu sein, als er in § 244 Abs. 1 StPO die Vernehmung des Angeklagten zeitlich vor der Beweisaufnahme im engeren Sinne ansiedelte.⁹ Nicht zuletzt wird am ehesten dem Beschuldigten zugetraut werden können, zur Aufklärung des *gesamten* Tatablaufs in der Lage zu sein.¹⁰ Ein „volumfängliches“ Geständnis macht aber auch die Widerlegung denkbarer abweichender Handlungsabläufe entbehrlich.¹¹ Der geständige Beschuldigte „entzieht“ sich in diesem Falle der Rolle jenes Verfahrensbeteiligten, dem es für gewöhnlich aus eigenem Interesse obliegt, die Behauptungen der Strafverfolgungsbehörden in Frage zu stellen. Die Kongruenz zwischen dem Tat-

⁶ Wulf, Beschuldigtenvernehmung, S. 253; ähnlich Maisch, StV 1990, 314, 315; Steffen, Ermittlungstätigkeit, S. 187. Vgl. auch Rückert, DIE ZEIT, 23.4.2009, Nr. 18: „Die Kompetenz eines Kriminalbeamten wird meist danach beurteilt, ob er einen Beschuldigten zum Sprechen bringt.“; siehe dazu auch BGHSt 51, 367, 373; Eschelbach, FS-Rissing-van Saan, S. 115, 120; Geipel, Beweiswürdigung, S. 342; Hauer, Geständnis, S. 24. Erwartungsgemäß glauben vor allem kriminalistisch Tätige, nicht auf die Aussage des Beschuldigten verzichten zu können, vgl. insoweit das aus juristischer Sicht befremdliche Werk von J. Fischer, Vernehmung, S. 9. Siehe zum Geständnis als „institutionelle[m] Erfolgszwang“ der Polizei Eisenberg, JGG, § 45 Rn. 24a; ferner die Fallschilderung bei Schlothauer, StV 1981, 39 ff.

⁷ Vgl. zum Erfordernis der Glaubhaftigkeit des Geständnisses hier nur BGHSt 39, 291, 303; 48, 161, 166 ff.; BGH StV 1987, 378; BGH NStZ 1987, 474; BGH NJW 1999, 370, 371; LR-Becker, § 244 Rn. 9; Eschelbach, FS-Rissing-van Saan, S. 115, 126; Jerouschek, ZStW 102 (1990), 793, 802.

⁸ Vgl. RG Recht 1919, Nr. 845; BGH NJW 1999, 370, 371 f.; LR-Becker, § 244 Rn. 9; Bickel, Geständnis, S. 19; Eisenberg, Beweisrecht, Rn. 15; Eschelbach, FS-Rissing-van Saan, S. 115, 120 f., 126; Fezer, ZStW 106 (1994), 1, 4 f. m. w. N.; KK-Fischer, § 244 Rn. 2; Hammerstein, StV 2007, 48, 49, 50 f.; Hauer, Geständnis, S. 24, 56, 95; Hsu, Geständnis, S. 37, 122; Landau/Eschelbach, NJW 1999, 321, 325; Rogall, Beweismittel, S. 58; Schlüchter, FS-Spendel, S. 737, 748; AK-StPO-Schöck, § 244 Rn. 24; Volk, Grundkurs, § 23 Rn. 12. Kritisch gegenüber einer Verurteilung allein aufgrund eines Geständnisses Jerouschek, ZStW 102 (1990), 793, 802 mit Fn. 29. Nach Bender/Nack/Treuer, Tatsachenfeststellung, Rn. 1018, betrachten die Ermittlungsbehörden einen Fall ganz überwiegend als „eindeutig aufgeklärt“, sobald der Verdächtige ein Geständnis abgelegt hat; auch die Staatsanwaltschaft erachte einen Fall als anklagereif, sobald ein Geständnis vorliegt.

⁹ Die Rechtsprechung erblickt den Grund für die zeitliche Anordnung von Beschuldigtenvernehmung und Beweisaufnahme demgegenüber darin, dem Gericht bei der nachfolgenden Beweisaufnahme zu ermöglichen, den Standpunkt des Beschuldigten umfassend zu berücksichtigen; vgl. hierzu BGHSt 19, 93, 97; BGH NStZ 1981, 111; 1986, 370, 371. Vgl. zur Zulässigkeit einer abweichenden Verfahrensgestaltung die Nachweise bei KK-Fischer, § 244 Rn. 1.

¹⁰ Vgl. Bender/Nack, Tatsachenfeststellung (2. Aufl.), Rn. 551; LR-Gössel, Einleitung L, Rn. 9; H.-L. Günther, GA 1978, 193, 199; Hauer, Geständnis, S. 24; Lohsing, Geständnis, S. 67 f.; Meyer-Goßner, NStZ 1992, 167, 168; Stalinski, Geständnisbonus, S. 122, 130.

¹¹ Vgl. zum Erfordernis des Einbezugs möglicher Alternativen bei der Beweisaufnahme und -würdigung Bender/Nack, Tatsachenfeststellung (2. Aufl.), Rn. 485, 534 ff.

vorwurf der Ermittlungsbehörden und der Einlassung des Beschuldigten enthebt die Staatsanwaltschaft zudem der argumentativen Mühe, das Gericht von der Richtigkeit der eigenen Behauptungen überzeugen zu müssen. Ein Geständnis befreit andererseits auch das Tatsachengericht von der Bürde der Entscheidung, welcher von mehreren vorgetragenen, sich gegenseitig ausschließenden Sachverhaltsdarstellungen Glauben zu schenken ist. Darüber hinaus wird die gemäß § 261 StPO zur Verurteilung erforderliche Überzeugung des Gerichts von der Tatschuld des Beschuldigten nur selten in vergleichbarem Umfang gestützt werden können wie durch ein vom Beschuldigten in glaubhafter Weise abgegebenes Eingeständnis der Tatbegehung. Ein Geständnis des Beschuldigten reduziert damit im Verhältnis zwischen Staatsanwaltschaft und Tatsachengericht die Gefahr, dass den Ermittlungsergebnissen der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung nicht gefolgt wird. Aber auch innerhalb des Instanzenzuges dürfte durch ein Geständnis – bezogen auf die jeweils zugestandenen Umstände – die Wahrscheinlichkeit einer Aufhebung der Entscheidung reduziert werden.¹²

Diese, hier zunächst ganz allgemein als *verfahrensvereinfachend* zu bezeichnenden Wirkungen eines Geständnisses üben auf die beteiligten Strafverfolgungsorgane augenscheinlich eine starke Anziehungskraft aus.¹³ So sehen die Staatsanwaltschaften – ebenso wie polizeiliche Ermittler – es offenbar als vorrangiges Ziel ihrer Ermittlungstätigkeit an, auf ein Geständnis des Beschuldigten hinzuwirken.¹⁴ Zahlreiche Lehrbücher und Handlungsanweisungen zur Vernehmungstechnik und -taktik lassen insoweit (gewisse) Rückschlüsse auf die praktischen Verhältnisse zu.¹⁵ Danach erblicken Ermittlungsbeamte in einem Verhör ein „gegenseitige[s] Messen der Kräfte zwischen dem Beamten und dem Vernommenen“ sowie ein „Duell mit dem Vernommenen beim Ringen um die Wahrheit“.¹⁶ Interessanterweise wird in derartigen Stellungnahmen unter einem solchen „Kräftemessen“ verstanden, dem Beschuldigten ein Geständnis *abzuringen*. Dass der Betreffende zu Unrecht beschuldigt sein könnte, scheint als Möglichkeit dagegen kaum mehr erwogen zu wer-

¹² Vgl. Hammerstein, StV 2007, 48, 49. Dass im Falle eines Streites über Zustandekommen und Verwertbarkeit oder den genauen Inhalt des Geständnisses neue Streitfragen aufgeworfen werden können, soll nicht geleugnet werden.

¹³ Im Ergebnis wie hier Jerouschek, ZStW 102 (1990), 793, 807.

¹⁴ Vgl. für die ältere Literatur die Nachweise bei Moos, Geständnis, S. 47 mit Fn. 2, sowie oben, Fn. 6.

¹⁵ Vgl. zur der auch im demokratischen Rechtsstaat unter Kriminalisten noch lange Zeit anzutreffende Auffassung, das Ziel der Verbrechensbekämpfung rechtfertige es, dass Menschenrechte von „Verbrechern“ bis zu einem gewissen Grad nicht beachtet würden, die Angaben bei v. Mangoldt/Klein, GG (2. Aufl.), Art. 1 Anm. III. 5 a). Noch für die frühen 80er-Jahre des 20. Jahrhunderts geht Moos, Geständnis, S. 47 f., davon aus, dass die Aussagefreiheit des Beschuldigten von den Ermittlungsbeamten nicht im rechtlich gebotenen Umfang respektiert wurde. Zahlreiche Beispiele hierzu finden sich bei Wulf, Beschuldigtenvernehmung, S. 109 ff. Vgl. zu entsprechenden Fallschilderungen vom Beginn des aktuellen Jahrtausends Friedrichsen, Zweifel, S. 50 ff., 179.

¹⁶ Zitate aus J. Fischer, Vernehmung, S. 75 und 91.

den, sobald das „Ringen“ um die Wahrheit eröffnet ist.¹⁷ Letztlich bezeugt die Existenz des § 136a StPO, dass auch der Gesetzgeber den Ermittlungsbehörden einen Drang – wenn nicht ein *Drängen* – zum Geständnis unterstellt: Die Norm wäre überflüssig, wenn der Gesetzgeber nicht die Befürchtung hegte, dass staatliche Strafverfolgungsorgane nicht nur auf ein Geständnis des Beschuldigten *hinwirken*, sondern dies darüber hinaus auch in rechtsstaatlich und verfassungsrechtlich unzulässiger Weise tun könnten.¹⁸

Die überragende Bedeutung, die dem Geständnis von Seiten der Strafverfolgungsbehörden zugemessen wird, steht in deutlichem Widerspruch zu seiner normativ vorgezeichneten Relevanz: So setzt eine Verurteilung nach geltendem Recht das Vorliegen eines Geständnisses nicht voraus: Ein Schuldspruch muss gemäß § 261 StPO (lediglich) auf der Überzeugung des Gerichts beruhen, welche sich ihrerseits auch aus bloßen Indizien¹⁹ ergeben kann. Dass das Ziel aller Ermittlungstätigkeit gleichwohl im Eingestehen der Tatbegehung durch den Beschuldigten zu bestehen scheint, lässt vermuten, dass mehr als bislang beachtet die soeben angesprochenen (verfahrens-)ökonomischen Interessen, darüber hinaus aber auch mannigfaltige psychologische Effekte die Affinität der Strafverfolgungsbehörden zum Geständnis bedingen.

Ein Geständnis mag unter Umständen aber auch für den Beschuldigten vorteilhaft sein: Neben der psychologischen Entlastung, die ein Geständiger bereits durch das Geständnis als solches erfahren kann, kann dem Beschuldigten bei ohnehin klarer Beweislage auch an der Abkürzung des Strafverfahrens gelegen sein. Manchem Beschuldigte wird aufgrund der psychischen Belastungen eines Strafverfahrens eine schnelle Verurteilung gegenüber den Unsicherheiten eines lang andauernden Verfahrens vorzugswürdig erscheinen.²⁰

Darüber hinaus machen die Strafverfolgungsorgane zahlreiche „Vergünstigungen“ sowohl während des Prozesses als auch im Hinblick auf die materiell-rechtli-

¹⁷ So ist bei J. Fischer, Vernehmung, S. 105, von möglicherweise falschen Angaben durch Zeugen oder Beschuldigte nur im Zusammenhang mit Falschaussagen zu *Lasten* der polizeilichen Vermutungen die Rede.

¹⁸ Vgl. Jerouschek, ZStW 102 (1990), 793, 796 f. Ausführlich zu dieser Norm, ihrer Entstehungsgeschichte und ihren Auswirkungen auf Vernehmung und Geständnis unten, I. Kapitel, I. 8. c), 3. Kapitel, II. 3. a) aa).

¹⁹ Indizien sind nach KK-Fischer, § 244 Rn. 5, Umstände, aus denen Rückschlüsse auf Haupttatsachen gezogen werden können. Beweisrechtlich unterliegt der Indizienbeweis gegenüber dem Beweis unmittelbar entscheidungserheblicher Tatsachen keinen abweichenden Vorschriften; vgl. hierzu KK-Schoreit, § 261 Rn. 64. Einzelheiten zum Indizienbeweis bei Alsberg/Nüse/Meyer, S. 577 ff.; Nack, NJW 1983, 1035 ff.; ders., MDR 1986, 366 ff.

²⁰ Ausführlich zu den Belastungen, die insbesondere die Hauptverhandlung aufgrund der in § 230 Abs. 1 StPO statuierten Anwesenheitspflicht für den Angeklagten mit sich bringt, Bernsmann, FS-Kriele, S. 697 ff. Vgl. zu den psychischen und finanziellen Entlastungen, die mit einer Verkürzung der Hauptverhandlung verbunden sein können, Gerlach, Absprachen, S. 27; Hauer, Geständnis, S. 52 f., 284; Janke, Verständigung, S. 36 ff.; Meyer-Göfner, NSTZ 1992, 167, 168; Rönnau, Absprache, S. 52 ff.; Schmidt-Hieber, Verständigung, Rn. 17 f.; Siolek, Verständigung, S. 68; H. Wagner/Rönnau, GA 1990, 387, 393; Wolfslast, NSTZ 1990, 409, 410.

che Ahndung der Tat von einem Geständnis des Beschuldigten abhängig.²¹ Um in den Genuss derartiger Verheißungen zu gelangen, bleibt dem Beschuldigten oftmals keine andere Wahl, als den Strafverfolgungsbehörden mittels eines Geständnisses „entgegenzukommen“. So kann sich ein Geständnis bereits im Ermittlungsverfahren in existenzieller Weise zugunsten des Beschuldigten auswirken, wenn gegen diesen nach § 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO Untersuchungshaft wegen Verdunkelungsgefahr angeordnet ist.²² Hier vermag ein „vollumfängliches“ Geständnis, wenn es die Besorgnis der Verdunkelung der Beweislage entfallen lässt, den Haftgrund zu beseitigen.²³ Ohne die geläufige Bezeichnung „Beugehaft“²⁴ oder die Floskel „U-Haft schafft Rechtskraft“²⁵ bemühen zu wollen, kann ein durch diese Praxis auf den Beschuldigten ausgeübter Druck kaum geleugnet werden, mag ein solcher von den Gerichten auch mit – insoweit durchaus als verräterisch interpretierbarer – Vehemenz bestritten werden.²⁶ Von größter praktischer Bedeutung ist schließlich die richterliche Übung, ein Geständnis als Ausdruck täterlicher Reue zu interpretieren und mit einer Strafmilderung zu belohnen. Von dem hiervon ausgehenden psychologischen und verfahrenstaktischen „Zwang“ zum Geständnis um einer Strafmilderung willen, mithin: dem erkaufte wohlwilligen Verhalten des Beschuldigten gegenüber den Strafverfolgungsorganen, ist es nur noch ein kleiner Schritt bis hin zu Absprachen im Strafprozess, in denen von Seiten des Gerichts faktisch eine bestimmte Strafe als Gegenleistung für ein spezifisches Prozessverhalten des Beschuldigten – im Regelfalle ein Geständnis – zugesichert wird. Eingebettet wird ein solcher „Deal“ im Regelfalle in ein Rechtsgespräch, in welchem sich die Verfahrensbeteiligten über den Verfahrensstand und den aus ihrer Sicht wahrscheinlichen Verfahrensausgang austauschen. Durch Verweis auf die Sanktionenschiere, d. h. eine unter Schuldaspekten kaum noch bzw. nicht mehr zu rechtfertigende Diskrepanz zwischen der drohenden Strafe bei weiterem Abstreiten der Tat und der zugesagten Strafhöhe im Falle eines Geständnisses, versichert sich das Gericht regelmäßig der Kooperationsbereitschaft des Beschuldigten.

Angesichts seiner praktischen Bedeutung für Ablauf und Ausgang des Verfahrens mag es Verwunderung hervorrufen, auf welcher unsicherer normativer Basis

²¹ In manchen Fällen, wie z. B. bei den §§ 45 Abs. 3, 47 Abs. 1 Nr. 3 JGG, macht auch das Gesetz die Einstellung des Verfahrens von einem Geständnis abhängig.

²² Vgl. zu den entsprechenden, eine Absprache begünstigenden Mechanismen *Schmidt-Hieber*, NJW 1982, 1017. Gegen die Annahme von Verdunkelungsgefahr im Falle der bloßen Verweigerung eines Geständnisses z. B. *Beneke*, Geständnis, S. 124 f.

²³ Vgl. dazu *Arzt*, ZStrR 110 (1992), 233, 244; *Hauer*, Geständnis, S. 295; *Rönnau*, Absprache, S. 91 f.; *Schmidt-Hieber*, Verständigung, Rn. 116 ff.

²⁴ Vgl. z. B. *Ackermann*, MSchrKrim 40 (1957), 129, 133.

²⁵ Hierzu *Stalinski*, Geständnisbonus, S. 132.

²⁶ Seit der Etablierung verfahrensbeendender Absprachen wird die Untersuchungshaft Berichten zufolge auch zur Erzwingung einer Absprache eingesetzt. Vgl. dazu *Schünemann*, ZStW 119 (2007), 945, 949, der der Untersuchungshaft „dieselbe Rolle“ wie weiland Daumenschrauben und spanischen Stiefeln beimisst.

sich das Geständnis bewegt.²⁷ Der Gesetzgeber hat die Einlassung des Beschuldigten bei der Normierung des Strafverfahrensrechts von einer Regelung weitgehend ausgespart.²⁸ Lediglich drei Vorschriften der Strafprozessordnung, die §§ 254, 257c und 362 StPO, enthalten explizit den Begriff des Geständnisses. Die genannten Normen setzen dieses Rechtsinstitut allerdings bereits voraus und regeln lediglich die Folgen eines Geständnisses in besonderen Verfahrenssituationen. Auch die übrigen Vorschriften, die sich der Vernehmung des Beschuldigten in den unterschiedlichen Verfahrensstadien widmen, wie z. B. die §§ 115 Abs. 2 u. 3, 115a Abs. 2, 128, 133 bis 136a, 163a, 168b, 243 Abs. 4, 244 Abs. 1 StPO,²⁹ lassen allenfalls vorsichtige Deutungen im Hinblick auf eine umfassende rechtsdogmatische Charakterisierung der Einlassung des Beschuldigten zu. So nimmt es nicht Wunder, dass selbst elementare Fragen zu Rechtsnatur und Funktion des Geständnisses innerhalb des Strafverfahrens nach wie vor ungeklärt scheinen. Auch eine „Theorie des Geständnisses“ scheint in weiter Ferne;³⁰ die Befassung mit dem Geständnis beschränkt sich im praxisorientierten Schrifttum häufig auf die Wiedergabe und Kritik richterlicher Einzelentscheidungen.³¹ Explizit thematisiert wird die Bedeutung des Geständnisses für das Strafverfahren bislang lediglich in einer überschaubaren Anzahl von Monografien³², deren Quantität in keinem Verhältnis zur praktischen Bedeutung des Geständnisses steht und die sich darüber hinaus überwiegend nur ausgewählten Teilbereichen widmen.

So wird in der Wissenschaft insbesondere diskutiert, ob dem Geständnis der Charakter einer *Prozesshandlung*, eines *Beweismittels* oder – im Hinblick auf die Praxis seiner strafmildernden Berücksichtigung – einer *materiell-rechtlich erheblichen Handlung* zukommt.³³ Die Hinweise, die sich der gesetzlichen Regelung entnehmen lassen, scheinen ambivalent – ein Umstand, der auch auf die Einordnung

²⁷ Vgl. dazu auch Bickel, Geständnis, S. 21 ff.

²⁸ Eine fehlende Definition des Strafverfahrensrechts, was unter einem Geständnis überhaupt zu verstehen sei, konstatiert auch BGHSt 39, 291, 303.

²⁹ Vgl. für besondere Konstellationen ferner § 34 Abs. 3 Nr. 3 EGGVG und § 44 JGG.

³⁰ Vgl. Dencker, ZStW 102 (1990), 51, 54.

³¹ So das Fazit von Dencker, ZStW 102 (1990), 51; ähnlich Hauer, Geständnis, S. 26. Vgl. aus der Kommentarliteratur Fischer, StGB, § 46 Rn. 50 ff.; SK-StGB-Horn, § 46 Rn. 132 ff.; Schönke/Schröder-Stree/Kinzig, § 46 Rn. 41a ff.; LK-Theune, § 46 Rn. 206 ff.

³² Vgl. z. B. Busam, Das Geständnis im Strafverfahren, 1983; Hauer, Geständnis und Absprache, 2007; Hömig, Die strafmildernde Wirkung des Geständnisses im Lichte der Strafzwecke, 2004; Hsu, Die Bewertung des Geständnisses in der Strafzumessung und in der Beweisaufnahme als Sonderproblem der Urteilsabsprache, 2007; Hussmann, Das falsche Geständnis, 1935; Moos, Das Geständnis im Strafverfahren und in der Strafzumessung ..., 1983; Stalinski, Aussagefreiheit und Geständnisbonus, 2000. Die Anzahl wissenschaftlicher Aufsätze, die sich mit dem Geständnis zur Gänze oder in Teilbereichen beschäftigen, ist durch die wissenschaftliche Befassung mit dem Verständigungsverfahren in letzter Zeit stark angestiegen. Zu den wegweisenden Arbeiten, die das Geständnis als Gesamtphänomen untersuchen, dürften insbesondere die Aufsätze von Dencker, ZStW 102 (1990), 51 ff.; Jerouschek, ZStW 102 (1990), 793 ff., Wimmer, ZStW 50 (1930), 538 ff., und zuletzt Eschelbach, FS-Rissing-van Saan, S. 115 ff., zu zählen sein.

³³ Vgl. zu dieser Differenzierung Dencker, ZStW 102 (1990), 51, 54 f., 77; Eschelbach, FS-Rissing-van Saan, S. 115, 125; Jerouschek, ZStW 102 (1990), 793 ff.; Rode, StraFo 2007, 98, 99.

des gegenwärtigen deutschen Strafprozesses in allgemeine, übergeordnete Prozessmodelle zuzutreffen scheint.³⁴ Dabei ist die Entscheidung, ob und in welchem Maße das Geständnis bei einer Deutung als Prozesshandlung der Verfügungsgewalt des Beschuldigten unterliegt oder umgekehrt der Beschuldigte mit seinen Äußerungen – und möglicherweise auch mit seinen Nicht-Äußerungen – der gegebenenfalls uneingeschränkten beweisrechtlichen Würdigung durch die Strafverfolgungsbehörden ausgeliefert ist, im Hinblick auf Prozessverlauf und -ausgang von ausschlaggebender Bedeutung. Daher kann auch eine wissenschaftlich-systematische Einordnung des Phänomens „Geständnis“ auf der – gegebenenfalls durch fließende Übergänge gekennzeichneten – Skala zwischen reiner Prozesshandlung und bloßem Beweismittel das Verständnis von der Struktur des Strafverfahrens beeinflussen. Hierdurch wiederum könnten innerhalb der Wissenschaft, aber auch in der Rechtsanwendung, angesichts zahlreicher normativer Regelungslücken Rückschlüsse auf die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines bestimmten Umgangs mit der Aussage des Beschuldigten gezogen werden. Eine Einordnung des Geständnisses in die funktionellen und systematischen Zusammenhänge des reformierten deutschen Strafprozesses³⁵ ist daher nicht nur wissenschaftlich-theoretischen Interessen geschuldet. Vielmehr würden sich aus seiner Charakterisierung als Prozesshandlung, Beweismittel oder aber als eine Mischform beider Elemente – in welchem denkbaren „Mischungsverhältnis“ auch immer – zahlreiche spezifische und praxisrelevante Schlussfolgerungen ergeben:

Wäre das Geständnis zum Beispiel zur Gänze oder zum Teil als Beweismittel anzusehen, würde sich hieran eine Reihe von Folgeproblemen anknüpfen. Insbesondere das Verhältnis zwischen Aussagefreiheit und dem in der Praxis zu beobachtenden – bis zu einem gewissen Grade gesetzlich durchaus gebilligten – Drängen zu einem Eingeständnis der Tatbegehung wirft in zahlreichen, normativ nicht oder nur unvollständig geregelten Bereichen klärungsbedürftige Fragen auf. So bliebe zu hinterfragen, ob eine Aussage unter psychologischen Aspekten als freiwillig angesehen werden kann – oder zumindest: in einem juristisch-normativen Sinne als freiwillig angesehen werden *soll* –, wenn sich der Beschuldigte aufgrund innerer psychischer Zwänge zu einem Geständnis genötigt sieht und die selbstbelastende Aussage schlicht nicht „in sich“ behalten kann. Die gleiche Frage stellt sich, wenn Ermittlungsbehörden alle Register psychologischer Vernehmungsführung ziehen und hierdurch sehenden Auges eine bewusste und freiwillige Entscheidung des Beschuldigten für oder gegen eine Aussage psychologisch unterwandern. Wird in diesen Fällen dem Beschuldigten ein Geständnis „entlockt“, mag sich die Praxis damit trösten, dass damit scheinbar die wahren Umstände der Tat ans Licht gebracht und insoweit der Wahrheitsfindung Genüge getan wurde. Das forcierte, nicht selten lis-

³⁴ Siehe dazu die Ausführungen im 1. Kapitel.

³⁵ Als „reformiertes Strafverfahren“ wird der Strafprozess der RStPO und der StPO bezeichnet; dieser hatte infolge der Reformbewegung des 19. Jahrhunderts den zuvor verbreiteten „Inquisitionsprozess“ abgelöst. Siehe zu den Einzelheiten dieser Entwicklung unten, 1. Kapitel, I. 7.; zur Kritik an der Bezeichnung dieser strafverfahrensrechtlichen „Epochen“ 1. Kapitel, III. 1., 2.

tige oder psychologisch überrumpelnde Drängen der Ermittlungsbehörden zur Ablegung eines Geständnisses vermag die Ermittlung des wahren Sachverhaltes aber auch zu gefährden. Die „Vergünstigungen“, die einem geständigen Beschuldigten in Aussicht gestellt werden, können dadurch der Wahrheitsfindung abträglich sein. Wer etwa unschuldig einer Straftat verdächtigt wird, für die er aller Voraussicht nach „lediglich“ mit einer Bewährungsstrafe zu rechnen hätte, könnte sich zu einem (falschen) Geständnis genötigt sehen, weil er die zügige Verurteilung zu einer Bewährungsstrafe eher zu ertragen glaubt als ein lang andauerndes Strafverfahren einschließlich einer gegebenenfalls angedrohten Untersuchungshaft. Ebenso kann es einem Unschuldigen bei erdrückender Beweislage vorteilhafter erscheinen, die nicht begangene Tat einzugestehen, um wenigstens in den Genuss einer Strafmilderung zu gelangen. Der früher hartnäckig vertretenen These, kein Beschuldigter werde sich selbst zu Unrecht durch ein Geständnis belasten,³⁶ kann unter diesen Umständen kaum Glauben geschenkt werden. Der Beweiswert eines Geständnisses muss deshalb in vielen Fällen fraglich erscheinen. Damit aber würden die Grundprinzipien der Wahrheitsermittlung und damit die Eckpfeiler des Strafverfahrens der StPO insgesamt tangiert.³⁷

Die strafmildernde Berücksichtigung des Geständnisses wirft über eine Gefährdung der Wahrheitsermittlung hinaus weitere Probleme auf. So ist die richterliche Praxis, ein Geständnis als Ausdruck von Reue und Schuldeinsicht zu deuten und – scheinbar oder tatsächlich – *aus diesem Grunde* mit einer Strafmilderung zu belohnen, gleich in mehrfacher Hinsicht problematisch: Zum einen dürfte das metanoische Geständnis angesichts zahlreicher anderer denkbarer Geständnismotivationen höchst selten anzutreffen sein. Denn ein Geständnis kann außer auf den bereits angedeuteten prozesstaktischen Erwägungen auf mannigfaltigen Motiven des Beschuldigten beruhen: Die selbstbelastende Aussage kann etwa auf äußeren wie auch auf inneren (psychologischen) Zwang zurückzuführen sein. Daneben kann sich ein Beschuldigter auch aus mehr oder weniger freien Stücken zu einem falschen Geständnis entschließen. Neben psychopathologischen Ursachen, wie z. B. übersteigerter Geltungssucht, ist hier vor allem an jene Fälle zu denken, in denen der Verdächtige – aus welchen Beweggründen auch immer – den Tatverdacht auf sich lenkt, um den wahren Täter zu decken. Ebenso sind Konstellationen denkbar, in denen ein Beschuldigter freimütig das tatsächliche Geschehen einräumt, sich im Prozess aber beharrlich darauf beruft, dass sein Verhalten in rechtlicher Hinsicht keinem Straftatbestand unterfalle. Dass all die denkbaren Ausprägungen eines Geständnisses und die Motivlagen des Gestehenden, deren Vielgestaltigkeit hier vorerst nur angedeutet werden soll,³⁸ nicht pauschal als Zeichen der Reue und als straf-

³⁶ Vgl. zu dieser Annahme etwa *Döhring*, *Erforschung*, S. 242; *J. Fischer*, *Vernehmung*, S. 136; *Geyer*, in: v. Holtzendorff, *Handbuch I*, S. 261 f.; *Schmidt-Hieber*, *FS-Wassermann*, S. 995, 1004; im Grundsatz auch *Schlüchter*, *FS-Spendel*, S. 737, 748. Kritik an dieser Auffassung u. a. bei *Eschelbach*, *FS-Rissing-van Saan*, S. 115, 119; *Husmann*, *Geständnis*, S. 31.

³⁷ Vgl. dazu unten, 4. Kapitel, II. 4.

³⁸ Ausführlich dazu unten, 3. Kapitel, II.

milderungswürdig zu klassifizieren sind, liegt auf der Hand. Daher bleibt zu fragen, nach welchen Kriterien die Gerichte strafmilderungswürdige von strafzumessungsrechtlich unerheblichen Geständnissen unterscheiden und wie sie z. B. unterschiedliche Zeitpunkte des Gestehens in Strafrabatte „umrechnen“. Die hierfür von der Rechtsprechung unter Rückgriff auf die „doppelspurige Indizkonstruktion“ bemühten Unterstellungen zugunsten des Angeklagten nähern sich bloßen Fiktionen und vermögen durch mangelnde Berührungspunkte zur – zu vermutenden – Realität nur bedingt zu überzeugen.

Selbst im Idealfall eines eindeutig durch Reue und Schuldeinsicht motivierten Geständnisses bleibt fraglich, auf welcher normativen Grundlage diese Motive als Strafmilderungsgrund angesehen werden können: Weder durch die derzeit als strafzumessungsrelevant erachteten Strafzwecklehren noch durch die gesetzlichen Vorgaben zur Strafzumessung lässt sich das Geständnis als Strafzumessungserwägung mit hinreichender Sicherheit begründen. Die häufig anzutreffende Zuordnung zum Nachtatverhalten³⁹ (§ 46 Abs. 2 S. 2 StGB) dürfte als Verlegenheitslösung die tatsächlichen Beweggründe einer strafmildernden Berücksichtigung des Geständnisses eher verdecken als erhellen.

Ebenso grundlegende Fragen werfen „Geständnisse“ im Zusammenhang mit Absprachen und Verständigungen über das Verfahrensergebnis auf. Von der Praxis zunächst gleichsam als Parallelverfahren außerhalb der normativen Vorgaben der Strafprozessordnung entwickelt, hat diese „Verfahrensform“ nunmehr in § 257c StPO eine gesetzliche Regelung erfahren. Die Verwerfungen, die sich hierdurch für die Verfahrensstruktur des reformierten Strafprozesses ergeben, sind ebenso gravierend wie die Auswirkungen auf bislang eherne verfahrensrechtliche Grundsätze, wie etwa die Wahrheitsermittlung, die Aufklärungspflicht und die freie Beweiswürdigung. Im Sog dieser Veränderungen wächst auch dem Geständnis – nunmehr gesetzlich legitimiert – eine vom bisherigen, „normalen“ Verfahren abweichende Rolle zu, ohne dass diese in den gesetzlichen Vorgaben zur Verständigung eine befriedigende Regelung erfahren hätte.

Angeichts der – gemessen an seiner fundamentalen Bedeutung für den Strafprozess – geradezu erschreckenden Lückenhaftigkeit normativer Vorgaben und der bislang nur in Ansätzen vorliegenden wissenschaftlichen Durchdringung dieses Phänomens mag sich schließlich die Frage stellen, ob die dogmatische Unfassbarkeit des Geständnisses nicht auf seine zentrale Bedeutung innerhalb des Strafprozesses zurückzuführen ist.

³⁹ Ausführlich dazu unten, 4. Kapitel, I. 1.

II. Untersuchungsgegenstand

Ausgangspunkt der Bemühungen um eine wissenschaftlich-theoretische Erfassung des Geständnisses ist die Auseinandersetzung um seine „Rechtsnatur“ bzw. seine „Funktion“ innerhalb des reformierten Strafverfahrens – insbesondere die im Schrifttum umstrittene Frage⁴⁰ einer Deutung des Geständnisses als Prozesshandlung, Beweismittel oder materiell-rechtlich erhebliche Handlung.

1. Vorbemerkungen

Das Einräumen, Zugeben, Offenbaren, gemeinhin: „Gestehen“ eines strafbaren Verhaltens kann zahlreiche rechtliche und außerrechtliche Wirkungen nach sich ziehen: Es beeinflusst die Strafverfolgungsorgane sowohl in ihrer Ermittlungsarbeit als auch in ihren Entscheidungen, z. B. hinsichtlich einer Anklageerhebung oder einer Verurteilung. Es vermindert nach Ansicht der Rechtsprechung aber auch die Tatschuld und legitimiert damit eine Strafmilderung.⁴¹ Daneben kann es, z. B. in bestimmten Fällen eines falschen Geständnisses, seinerseits eine Straftat darstellen und damit ebenfalls materiell-rechtliche Wirkungen zeitigen.⁴² Neben solchen unmittelbar materiell- und verfahrensrechtlichen Wirkungen kann das Geständnis einer Straftat aber auch dazu führen, dass ein Beschuldigter, dem auf Grund seines Geständnisses nunmehr ein Haftantritt bevorsteht, z. B. seine Wohnung und seinen Arbeitsplatz kündigt. Auch kann das Geständnis einer Straftat Reaktionen im sozialen Umfeld des Gestehenden hervorrufen, die zu einer Beeinträchtigung oder zu einem Abbruch sozialer Kontakte führen.⁴³ Nicht zuletzt werden das Geständnis und seine Folgen zahlreiche Auswirkungen psychischer, sozialer und finanzieller Art auf den Beschuldigten selbst haben.

Die vorliegende Schrift beschränkt sich auf die Untersuchung des Geständnisses innerhalb des Strafverfahrens. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den verfahrensrechtlichen Auswirkungen eines Geständnisses und dem Umgang der Verfahrensbeteiligten mit einem Geständnis. Materiell-strafrechtliche Wirkungen eines Geständnisses werden nur insoweit berücksichtigt, als sie – wie z. B. die strafmildernde Wirkung – ihrerseits verfahrensrechtliche Bedeutung erlangen. Auch auf soziale und psychologische Zusammenhänge wird nur insoweit eingegangen, als sich hierdurch rechtlich relevante Erkenntnisse über das Geständnis und seine Wir-

⁴⁰ Vgl. zu diesem, mittlerweile „klassischen“ Streit um die dogmatische Zuordnung des Geständnisses die Nachweise in Fn. 33.

⁴¹ BGHSt 1, 105, 106 f.; BGH StV 1981, 235 f.; BGH NSZ 1993, 584; 2005, 211; BGH bei Dallinger, MDR 1971, 545. Ausführlich zur den damit verbundenen Problemen unten, 4. Kapitel.

⁴² Weiterführenden Überlegungen, ob und unter welchen Voraussetzungen ein falsches Geständnis eine Straftat darstellen kann, finden sich bei *Husmann*, Geständnis, S. 28 ff. Dabei dürfte insbesondere an eine Begünstigung des wahren Täters gemäß § 257 StGB zu denken sein.

⁴³ Dies kann freilich auch dann eintreten, wenn das Geständnis nur im engsten sozialen Nahraum geäußert wird und nicht zur Kenntnis der Strafverfolgungsbehörden gelangt.

kungen im und auf das Strafverfahren ergeben. Die Darstellung konzentriert sich ferner auf das „reformierte Strafverfahren“ der geltenden Strafprozessordnung. In anderen Verfahrensordnungen mag dem Geständnis – bedingt durch die normativen Vorgaben des jeweiligen Verfahrensrechts und die hierdurch konstituierte Struktur des Verfahrens – eine fundamental andere Bedeutung zukommen. Auf historische sowie gegenwärtige Ausprägungen anderer Verfahrensordnungen bleibt gleichwohl einzugehen, soweit hieraus Rückschlüsse über die Rechtsnatur und die Wirkungen des Geständnisses im reformierten Strafverfahren zu erwarten sind.

Auch innerhalb der gesetzlichen Vorgaben der Strafprozessordnung findet sich nicht nur *ein* Strafverfahren, sondern eine Vielzahl sich mehr oder weniger unterscheidender Verfahrensformen und -abschnitte:⁴⁴ Neben dem normativen „Normalfall“ eines aus Anklageerhebung, gerichtlichem Zwischenverfahren und öffentlicher Hauptverhandlung bestehenden Erkenntnisverfahrens⁴⁵ kennt die Strafprozessordnung – soweit im hiesigen Zusammenhang von Bedeutung – z. B. auch das Strafbefehlsverfahren⁴⁶ sowie die Möglichkeit, das Verfahren nach der Erfüllung von Auflagen und Weisungen ohne öffentliche Hauptverhandlung und formellen Schuldspruch durch Einstellung zu beenden.⁴⁷ Zumindest faktisch wird auch durch die Möglichkeit einer konsensualen Erledigung des Tatvorwurfs nach § 257c StPO eine eigenständige Verfahrensform konstituiert.⁴⁸ Die genannten, verkürzten Erledigungsformen spielen zwar in der Praxis quantitativ inzwischen eine größere Rolle als das „klassische“ Erkenntnisverfahren.⁴⁹ Gleichwohl soll die Rechtsnatur des Geständnisses vorrangig anhand des hergebrachten Erkenntnisverfahrens untersucht werden, weil dieses nicht nur den gesetzlich vorgegebenen Normalfall darstellt,⁵⁰ sondern auch in qualitativer Hinsicht (noch) die zentrale Verfahrensform bildet, sofern es um – tatsächlich oder rechtlich – schwierige oder bedeutende Fallgestaltungen geht. Näher bleibt aber auch auf eine konsensuale Erledigung des Verfahrens durch eine Verständigung nach § 257c StPO einzugehen, weil dem Geständnis in dieser Verfahrensform eine überragende und vom sonstigen Verfahren abweichende Bedeutung zukommt. Auch bei der Anwendung von Kronzeugenregelungen könnte das Geständnis eine eigenständige Rolle spielen. Die Rechtsnatur und die Bedeutung eines Geständnisses in den übrigen Verfahrensformen sollen dagegen nur am Rande beleuchtet werden. Entsprechend ist, wenn im Folgenden vom

⁴⁴ Vgl. zu den vereinfachten Verfahrensarten hier nur *Fezer*, ZStW 106 (1994), 1 ff.

⁴⁵ Vgl. hierzu die Vorschriften im Zweiten Buch der StPO (§§ 151–295). LR-*Kühne*, Einleitung G, Rn. 18, bezeichnet diese Verfahrensform als „Normalverfahren“.

⁴⁶ Vgl. die §§ 407 ff. StPO sowie LR-*Kühne*, Einleitung G, Rn. 19, 40.

⁴⁷ Vgl. insbesondere die §§ 153 ff. StPO sowie LR-*Kühne*, Einleitung G, Rn. 19. Erwähnenswert bleiben in diesem Zusammenhang auch die Einstellungsmöglichkeiten nach den §§ 45 Abs. 3; 47 Abs. 1 Nr. 3 JGG.

⁴⁸ Dazu unten, 5. Kapitel, I.

⁴⁹ So werden nach LR-*Kühne*, Einleitung G, Rn. 15, 33, 52; *ders.*, Strafprozessrecht, Rn. 583 ff., nur etwa ein Drittel der Verfahren nach § 170 I StPO angeklagt, während ein weiteres Drittel nach § 170 II StPO und das verbleibende Drittel nach den §§ 153 ff. StPO eingestellt werden.

⁵⁰ Vgl. LR-*Kühne*, Einleitung G, Rn. 18: „Leitbild der gesetzlichen Regelungen“.

reformierten Strafverfahren oder dem Strafverfahren nach der StPO die Rede ist, jeweils das normativ als Normalfall vorgegebene Erkenntnisverfahren gemeint.

Das Erkenntnisverfahren kann entsprechend seiner zeitlichen Strukturierung weiter in Ermittlungsverfahren, Zwischenverfahren (Eröffnungsverfahren) und Hauptverfahren unterteilt werden.⁵¹ Im weiteren Verlauf können sich dem Erkenntnisverfahren gegebenenfalls ein Rechtsmittelverfahren oder ein Wiederaufnahmeverfahren anschließen. Da ein Geständnis in jeder dieser Verfahrensstadien die Genese oder – wenn auch nur mittelbar – den Bestand eines Schuldspruchs zu beeinflussen vermag,⁵² sollen die genannten Verfahrensstadien in die Untersuchung mit einbezogen werden. Der Schwerpunkt wird dabei allerdings auf der als „Höhepunkt“ des Strafverfahrens nach der StPO angesehenen öffentlichen und mündlichen Hauptverhandlung sowie auf dem praktisch wichtigen, weil die spätere Hauptverhandlung erheblich beeinflussenden Ermittlungsverfahren liegen. Das Vollstreckungsverfahren ist für die Untersuchung der Rechtsnatur und der Bedeutung eines Geständnisses dagegen kaum von Interesse, weil Entscheidungen des Vollstreckungsverfahrens, soweit sie an ein Geständnis anknüpfen, regelmäßig auf ein Geständnis in vorangegangenen Verfahrensstadien Bezug nehmen.⁵³

2. Methodisches Vorgehen

Das Vorhaben, die „Rechtsnatur“ und die „Funktion“ eines Geständnisses innerhalb des Strafverfahrens der StPO zu bestimmen, wirft die Frage auf, in welcher Bedeutung diese Begriffe in Bezug auf das Geständnis verwendet werden sollen: Unter der „Funktion“ eines Geständnisses könnten in diesem Zusammenhang die *Aufgabe* bzw. der *Zweck* eines Geständnisses verstanden werden. Zu welchem Zweck ein Geständnis innerhalb des Verfahrens abgegeben wird und welche Aufgabe es in einer konkreten Situation zu erfüllen hat, ist allerdings von der Perspektive und damit den Interessen desjenigen abhängig, der das Geständnis als Mittel zur Erreichung eines bestimmten Ziels verwendet. Eine derartige „subjektiv-funktionale“ Betrachtung des Geständnisses wäre nicht gehindert, dem Geständnis je nach eingenommener Perspektive sowie in Abhängigkeit vom Verfahrensstand – etwa bezogen auf die logische und zeitliche Reihenfolge der Urteils-genese – unterschiedliche Funktionen zuzuweisen: Im Hinblick auf die Hauptverhandlung könnte dem Geständnis aus Sicht des Gerichts etwa die Funktion eines Beweismittels zugeschrieben werden, weil das Geständnis für das Gericht in erster Linie ein Mittel zum Tat-

⁵¹ Siehe zu dieser Unterteilung hier nur LR-Kühne, Einleitung G, Rn. 3.

⁵² Vgl. zur funktionellen Verzahnung der insoweit nicht scharf voneinander abgegrenzten Verfahrensstadien LR-Kühne, Einleitung G, Rn. 3 f.

⁵³ Daneben kann ein während des Vollstreckungsverfahrens entäußertes Geständnis nach § 363 Nr. 4 StPO auch zu einem Wiederaufnahmeverfahren führen. Auch dann liegt der Schwerpunkt des dogmatischen Interesses aber auf dem Wiederaufnahmeverfahren selbst und nicht auf vollstreckungsrechtlichen Entscheidungen. Vgl. im Übrigen zur Unterscheidung zwischen Erkenntnisverfahren und Vollstreckungsverfahren hier nur LR-Kühne, Einleitung G, Rn. 2.

nachweis darstellt. Der Beschuldigte wird mit seinem Geständnis im Regelfalle dagegen nicht seine Verurteilung, sondern eine Strafmilderung bzw. eine Verfahrenseinstellung erstreben. Für ihn hätte das Geständnis vorrangig die Funktion, materiell-rechtliche Wirkungen bei der Strafzumessung hervorzurufen. Umgekehrt könnte die Ankündigung einer Strafmilderung für ein Geständnis aus der subjektiven Sicht der Strafverfolgungsbehörden nicht als materiell-rechtliche Folge eines Geständnisses, sondern als Mittel angesehen werden, vom Beschuldigten ein Geständnis zu erlangen. Darüber hinaus wirft das Bestreben, eine gerichtliche oder außergerichtliche Aussage des Beschuldigten prozessual wirksam in die Hauptverhandlung einzuführen, um es der richterlichen Beweiswürdigung zugänglich zu machen, auch die Frage nach der Funktion des Geständnisses als Prozesshandlung auf.

Eine subjektiv-funktionale Betrachtung des Geständnisses wäre mithin tauglich, unter soziologischen Aspekten die unterschiedlichen Interessen der am Strafverfahren Beteiligten zu erhellen. Die dabei zu Tage tretenden „Funktionen“ eines Geständnisses könnten widerspruchlos nebeneinander bestehen, ohne dass es einer exklusiven Zuordnung bedürfte. So könnte das Geständnis zunächst aus Sicht aller am Prozess Beteiligten als Mittel angesehen werden, das Wissen des Beschuldigten um den Tathergang prozessual wirksam in das Verfahren einzuführen. Das Geständnis hätte hierdurch zunächst die „Funktion“, die Verwertbarkeit des Aussageinhaltes für das weitere Verfahren sicherzustellen. Im – logischen wie chronologischen – Fortgang des Verfahrens würde die Funktion der nunmehr als verwertbar geltenden Aussage darin bestehen, im Rahmen der Beweiswürdigung zur Überzeugungsbildung des Gerichts beizutragen und eine gerichtliche Entscheidung zu ermöglichen. Aus Sicht des Beschuldigten hätte ein Geständnis dagegen im Regelfall von Anfang an die Funktion, einen ohnehin befürchteten Schuldspruch wenigstens in seinen Auswirkungen abzumildern, indem das Geständnis als Mittel zur Erlangung einer Strafmilderung eingesetzt wird. Für das Gericht stellt sich die Frage einer Strafmilderung innerhalb des Verfahrensverlaufs dagegen erst, nachdem es unter Ausnutzung der Beweismittelfunktion des Geständnis zur Überzeugung von der Schuld des Angeklagten gelangt ist. Der Charakter als Prozesshandlung und Beweismittel sowie die materiell-rechtliche Wirkung eines Geständnisses würden folglich zeitlich aufeinanderfolgende Interessen unterschiedlicher Verfahrensbeteiligter beschreiben, die das Geständnis jeweils als Mittel zur Verfolgung unterschiedlicher Interessen einsetzen. Neben der Entbehrlichkeit einer exklusiven Zuordnung des Geständnisses zu den beschriebenen „Funktionen“ lässt eine subjektiv-funktionale Betrachtung aufgrund ihrer vorrangig soziologischen Ausrichtung aber auch keine dogmatischen Schlussfolgerungen erwarten, welche die systematische Stellung des Geständnisses innerhalb des Strafverfahrens erhellen könnten. Auch wäre eine solche Untersuchung des Geständnisses kaum in der Lage, über die bloße Darstellung der Interessen der Verfahrensbeteiligten hinaus den Umgang der Strafverfolgungsbehörden mit dem Geständnis zu rechtfertigen oder zu kritisieren. Aus rechtswissenschaftlicher Perspektive wäre eine subjektiv-funktionale Untersu-

chung des Geständnisses damit zwar aufgrund des zu erwartenden Zuwachses an „Hintergrundwissen“ von Interesse; konkrete rechtsdogmatische Folgerungen ließen sich aus ihr aber nicht ableiten.

Anders als mit einer subjektiv-funktionalen Betrachtung soll mit der Frage nach der „Rechtsnatur“ des Geständnisses der Versuch bezeichnet werden, aus der Sicht eines verobjektivierten, neutralen und von Partikularinteressen unabhängigen Standpunktes zu einer dogmatisch-systematischen Einordnung des Geständnisses in die rechtlichen Kategorien der Prozesshandlung, des Beweismittels und der materiell-rechtlich erheblichen Handlung zu gelangen. Nicht das Interesse eines einzelnen Verfahrensbeteiligten, sondern die gesetzlichen Vorgaben des Strafverfahrensrechts einschließlich seiner richterrechtlichen Konkretisierung bilden dann den Maßstab der Untersuchung. Die Einordnung eines Rechtsinstitutes in übergeordnete rechtliche Kategorien dient – neben allgemeinen Systematisierungsinteressen – regelmäßig auch dazu, die für diese Kategorie geltenden allgemeinen Regeln im Rückschluss auf das jeweilige Rechtsinstitut zu übertragen. Eine kategorisierende bzw. systematisierende Betrachtung des Geständnisses hat damit zum Ziel, den tatsächlichen Umgang der Praxis mit dem Geständnis kritisch zu hinterfragen. Zwar ist es grundsätzlich auch bei einer objektiv-kategorisierenden Betrachtung nicht ausgeschlossen, das Geständnis unterschiedlichen rechtlichen Kategorien zuzuweisen. Allerdings müsste dann mittels einer Kollisionsregel Vorsorge für den Fall getroffen werden, dass allgemeine Regeln unterschiedlicher Kategorien einander widersprechen.

Neben dem andersartig ausgerichteten Untersuchungsziel müssten folglich auch die Begriffe der Prozesshandlung, des Beweismittels und der materiell-rechtlich erheblichen Handlung im Sinne rechtlicher Kategorien und nicht als subjektive Funktionen, Ziele oder Zwecke eines Geständnisses gedeutet werden. Hinsichtlich der Kategorie der Beweismittel ergeben sich dabei im Vergleich zu einer subjektiv-funktionalen Betrachtung wohl die geringsten Unterschiede, weil den Beweismitteln auch objektiv die Funktion zukommt, die Überzeugungsbildung des Gerichts zu ermöglichen.⁵⁴ Bezogen auf die Kategorie der Prozesshandlungen kann das Ge-

⁵⁴ Die sich dabei stellenden Detailfragen, ob das Geständnis als Beweismittel, Beweismittelträger oder Beweisgegenstand anzusehen ist (vgl. dazu etwa *Eschelbach*, FS-Rissing-van Saan, S. 115, 127), sind eher terminologischer Natur und haben auf die inhaltliche Zuordnung des Geständnisses zu einer übergeordneten, hier als „Beweismittel“ bezeichneten Kategorie keinen Einfluss. Gleiches gilt für die Möglichkeit, die Vernehmung des Angeklagten nach § 244 Abs. 1 StPO als „Beweismittel“ bzw. „Beweisobjekt“ und das Geständnis als Ergebnis dieser Vernehmung anzusehen. Denn eine Zuordnung des Geständnisses zu den „Beweismitteln im weiteren Sinn“ oder zu den Prozesshandlungen dient nicht lediglich der systematischen Einordnung der Einlassung des Beschuldigten in strafprozessuale Kategorien. Sie bezweckt vielmehr, über die Frage einer möglichen Bindung des Gerichts an den Inhalt und die Intention eines Geständnisses die Legitimität des Umgangs der Justiz mit der Aussage des Beschuldigten zu klären. Hierfür aber bedarf es keiner Zuordnung des Geständnisses zu den Begriffen der Beweismittel, Beweismittelträger, Beweisgegenstände oder des Produkts eines Beweismittels, sondern „nur“ der Entscheidung, ob es sich bei der Aussage des Beschuldigten um eine formale Prozesshandlung oder um eine nach § 261 StPO beweisrechtlich zu würdigende Tatsache handelt.

ständnis dagegen nicht lediglich als „Mittel“ einer prozessual wirksamen Einführung der Aussage des Beschuldigten in die Hauptverhandlung angesehen werden, weil es sich bei dem Begriff der Prozesshandlungen um eine anerkannte Kategorie des Verfahrensrechts handelt, die zahlreiche, innerhalb eines Prozesses zu beachtende Besonderheiten aufweist.⁵⁵ Deshalb könnten sich Beweismittel und Prozesshandlung im Falle einer systematisch-dogmatischen Betrachtung auch als einander ausschließende Kategorien erweisen.

Die größten Schwierigkeiten ergeben sich schließlich bei dem Versuch, die Rechtsnatur des Geständnisses aufgrund seiner strafmildernden Wirkung in seiner materiell-rechtlichen Erheblichkeit zu erblicken. Bereits die Bezeichnung suggeriert vorrangig Auswirkungen innerhalb des materiellen Rechts. Wirkungen *innerhalb des Strafverfahrens* könnte das Geständnis dagegen nur zeitigen, wenn seine strafmildernde Berücksichtigung zugleich auch ein prozessrechtlich zu berücksichtigendes *Prozessereignis* darstellt. Da eine allgemein anerkannte prozessrechtliche Kategorie der „materiell-rechtlich erheblichen Handlungen“ nicht auszumachen ist, aufgrund der Weite des Begriffes⁵⁶ aber auch kaum Erkenntnisgewinn verspräche, müsste im Rahmen einer systematisch-dogmatischen Betrachtung ebenfalls auf die „Funktion“ bzw. den „Zweck“ des Geständnisses abgestellt werden, ohne dabei eine interessenneutrale, vom Strafverfahren und seinen normativen Regelungen ausgehende Perspektive aufzugeben und in eine an Einzelinteressen orientierte, subjektiv-funktionalistische Sicht zurückzufallen. Selbst ein Abstellen auf eine objektive „Funktion“ des Geständnisses als materiell-rechtlich erhebliche Handlung würde aber voraussetzen, dass der materiell-rechtlichen Erheblichkeit eine „Aufgabe“ innerhalb des Prozessablaufs zugeschrieben werden kann, sie mithin innerhalb des Strafverfahrens einen „Zweck“ zu erfüllen hat.

Bei den beiden anderen möglichen „Funktionen“ des Geständnisses, der Prozesshandlung und dem Beweismittel, treten derartige „Aufgaben“ auch bei einer objektivierten Betrachtung aus prozessrechtlicher Perspektive deutlich zu Tage: Prozesshandlungen wirken auf den Prozessverlauf ein und konstituieren in ihrer gegenseitigen Wechselwirkung den Verfahrensablauf, dienen also unmittelbar seinem Fortgang. Beweismittel dagegen ermöglichen die Überzeugungsbildung des Gerichts, die ihrerseits die Grundlage der verfahrensbeendenden Entscheidung bildet. Der strafmildernden Berücksichtigung des Geständnisses derartige verfahrensdienliche Funktionen zuzuschreiben, fällt dagegen deutlich schwerer. Die strafmildernde Berücksichtigung mag zwar mittelbaren Prozesszielen dienen und deren Verwirklichung unterstützen, indem sie z. B. die Verfahrensökonomie fördert, Tauschgerechtigkeit, etwa in der Form Geständnis gegen Strafmilderung, verwirklicht oder – sofern man dieser Behauptung Glauben schenken mag – die Funktions-

⁵⁵ Ausführlich zum Begriff der Prozesshandlungen unten, IV. 2. a).

⁵⁶ Letztlich würden selbst reine Prozesshandlungen zahlreiche mittelbare Wirkungen im materiellen Recht zeitigen, weil sie eine prozessuale Entscheidung mitkonstituieren, die ihrerseits materielle Rechtswirkungen hervorruft.

fähigkeit einer andernfalls überlasteten Strafjustiz garantiert. Innerhalb des eigentlichen Verfahrensablaufs, d. h. bezüglich der Durchführung und des Abschlusses des durch die Strafprozessordnung normativ vorgegebenen Strafverfahrens, kommt dem Geständnis im Hinblick auf seine strafmildernde Berücksichtigung dagegen keine prozessual relevante „Aufgabe“ zu. Die für ein Geständnis gewährte Strafmilderung stellt sich lediglich als voraussehbare Reaktion des Gerichts und damit als kalkulierbare Folge eines Geständnisses dar. Aus einer objektivierten und prozessualen Sicht ist die materiell-rechtliche Erheblichkeit des Geständnisses daher nicht Funktion, sondern allenfalls *Wirkung* eines Geständnisses.⁵⁷ Umgekehrt dient dem Gericht die in Aussicht gestellte Strafmilderung als Mittel zur Einwirkung auf den Beschuldigten, um diesen zu einem Geständnis zu bewegen, welches seinerseits der Beweiswürdigung und im Regelfalle auch der Verurteilung des Beschuldigten dient. Insoweit bildet das Geständnis das unmittelbare und die nachfolgende Beweiswürdigung das mittelbare Ziel der durch das Gericht in Aussicht gestellten materiell-rechtlichen Auswirkungen auf die Strafzumessung. Soweit hierbei auf die persönlichen, nicht zwingend normativ vorgegebenen Interessen des Gerichts abgestellt würde, handelte es sich wiederum nur um eine subjektiv-funktionale Betrachtung. Eine „Funktion“ aus der Perspektive des Prozessrechts wäre dagegen nur anzunehmen, wenn das Strafverfahrensrecht den Einsatz der Ankündigung einer Strafmilderung zur Erlangung eines die Verurteilung ermöglichenden oder vereinfachenden Geständnisses fordert oder zumindest billigt. Aber auch dann stellte sich die Ankündigung der materiell-rechtlichen Auswirkungen eines Geständnisses nur als Mittel zur Erlangung eines Geständnisses und jenes wiederum als Mittel der Wahrheitsfindung und der richterlichen Überzeugungsbildung dar. Die materiell-rechtliche Wirkung eines Geständnisses als dessen Funktion zu beschreiben, gelingt daher nur auf Basis einer subjektiv-funktionalen Betrachtung sowie aus der Perspektive des Beschuldigten. Dass das Verfahrensrecht diese Perspektive teilt und damit zu einem objektiven Ziel des Strafverfahrens erhebt, ist nicht naheliegend. Zwar mag dem reformierten Strafverfahren und damit auch den diesen konstituierenden gesetzlichen Vorgaben der Strafprozessordnung ein Interesse an einer inhaltlich richtigen Entscheidung in Strafsachen unterstellt werden. Zu dieser inhaltlichen Richtigkeit des Schuld- und Strafausspruchs könnte – sofern man die Ansicht der Rechtsprechung teilt –⁵⁸ neben allen sonstigen strafzumessungsrelevanten Umständen auch die strafmildernde Wirkung eines Ge-

⁵⁷ Anderenfalls müsste auch dem Verhalten des Beschuldigten während der Tatbegehung, z. B., wenn dieser die Tatbestandsmerkmale einer Qualifikation oder einer Privilegierung verwirklicht, die „Funktion“ zugeschrieben werden, die Bestimmung des Strafrahmens zu beeinflussen. Ebenso diene die Tatbegehung als solche – in Umkehrung des Grundgedankens der negativen Präventionstheorien, die auf den abschreckenden Effekt einer Strafandrohung abstellen – dann dem „Zweck“, innerhalb des Strafverfahrens die Verurteilung zu einer Strafe zu ermöglichen. Beides wird – soweit ersichtlich – nicht ernsthaft vertreten.

⁵⁸ Ausführlich zur Praxis der Rechtsprechung, ein Geständnis strafmildernd zu berücksichtigen, sowie zu den sich daraus ergebenden Problemen unten, 4. Kapitel.

ständnisses zählen.⁵⁹ Da eine Strafmilderung eine Verurteilung voraussetzt, kann sie dagegen nur schwer Ziel einer Verfahrenshandlung sein, die diese Voraussetzung erst schafft. Die verurteilungsermöglichende Verwertung als Beweismittel bliebe einer strafmildernden Berücksichtigung daher sowohl logisch als auch chronologisch vorgelagert. Aus objektiv-verfahrensrechtlicher Perspektive stellt die strafmildernde Berücksichtigung eines Geständnisses deshalb nur einen Reflex desselben dar, nicht dagegen sein Ziel.

Die Beschäftigung mit der in der Praxis üblichen strafmildernden Berücksichtigung eines Geständnisses wird damit aber nicht überflüssig. Denn auch, wenn das Geständnis seiner Rechtsnatur nach nur als Prozesshandlung, als Beweismittel oder als beiden Kategorien zugehörig angesehen würde, können sich aus dieser Zuordnung normative Forderungen an den Umgang der Strafverfolgungsorgane mit einem Geständnis ergeben, denen eine strafmildernde Berücksichtigung zuwiderläuft. Insoweit bleibt die Frage nach der Legitimation und nach den Gefahren der für ein Geständnis gewährten Strafmilderung für die vorliegende Untersuchung weiterhin von Interesse.

3. Gliederung

Die Untersuchung widmet sich im ersten Teil zunächst der Bestimmung der Rechtsnatur des Geständnisses innerhalb des reformierten Strafverfahrens. Im zweiten Teil wird den Konsequenzen dieser Einordnung für die Behandlung des Geständnisses innerhalb des Strafverfahrens nachgegangen, bevor im dritten Teil die für das „Normalverfahren“ gewonnenen Erkenntnisse auf mögliche Abweichungen in besonderen Verfahrensformen und -situationen untersucht werden.

Zuvor ist im weiteren Fortgang dieses einleitenden Kapitels der Begriff des Geständnisses näher zu beleuchten und die herkömmliche, begrifflich-systematische Zuordnung des Geständnisses zu den Kategorien der Prozesshandlungen und der Beweismittel kritisch zu hinterfragen. Innerhalb der Analyse der begrifflichen Bedeutung des Wortes „Geständnis“ (dazu sogleich im Anschluss unter III.) befassen sich die Ausführungen mit den semantischen, phänomenologischen und normativen Grundlagen des Geständnisses im Strafverfahren. Dabei wird nicht nur auf die gesetzlichen Vorgaben und die Stellungnahmen aus dem strafrechtlichen Schrifttum, sondern auch auf das zivilprozessuale Verständnis des Geständnisses eingegangen. Ebenso werden historische Bedeutungen des Begriffes beleuchtet. Im Anschluss daran wird das Geständnis von geständnisähnlichen Phänomenen abgegrenzt. Dies betrifft zum einen Rechtshandlungen und -institute, die innerhalb des Rechtssystems geständnisähnliche Folgen auslösen können. Mit der Beichte und dem Bekenntnis werden aber auch Handlungen vorgestellt, die außerhalb rechtlicher Zusammenhänge stehen, gleichwohl aber strukturelle Gemeinsamkeiten mit

⁵⁹ Siehe zur strafmildernden Berücksichtigung eines Geständnisses die Nachweise in Fn. 41 sowie ausführlich unten, 4. Kapitel.

dem Geständnis aufweisen. Die weitere Untersuchung wird zeigen, dass Beichte und Bekenntnis die Entwicklung des Verhältnisses zwischen Geständnis und Strafverfahren maßgeblich beeinflusst haben.

Im Anschluss bleibt unter IV.) der Meinungsstand zu Rechtsnatur und Funktion des Geständnisses vorzustellen, soweit diese – wie vielfach üblich – aus begrifflich-dogmatischen Kriterien abgeleitet werden. Die Ausführungen werden allerdings zeigen, dass eine Zuordnung auf rein begrifflicher Ebene nur einen begrenzten Erkenntnisgewinn verspricht.

Rechtsnatur und Funktion des Geständnisses können daher nur aus der Gesamtkonzeption des reformierten Strafprozesses abgeleitet werden. Im ersten Kapitel werden hierzu zunächst die Beziehungen zwischen der Rechtsnatur des Geständnisses und der Verfahrensstruktur untersucht. In einer historischen Annäherung findet eine Analyse der Entwicklungslinien des Strafverfahrens und der Bedeutung des Geständnisses in den jeweils anzutreffenden verfahrensrechtlichen Ausgestaltungen statt. Über kulturelle und zeitliche Grenzen hinweg wiederkehrende Entwicklungen lassen erste Verallgemeinerungen über die Korrelation zwischen der Prozessstruktur und der Rechtsnatur des Geständnisses zu. Eine rechtsvergleichende Untersuchung der Rechtsnatur des Geständnisses in gegenwärtigen Verfahrensmodellen auf Basis eines adversatorischen Parteiprozesses⁶⁰ wird die sich abzeichnenden Thesen bestätigen. Aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse ist es im Anschluss möglich, verfahrensstrukturierende Prozessgrundsätze herauszuarbeiten und aus möglichen Kombinationen dieser Verfahrensprinzipien idealtypische Prozessmodelle abzuleiten.⁶¹ Aus den hypothetisch denkbaren Prozessstrukturen, aber auch unter Rückgriff auf die zuvor dargestellten Beispiele historischer und gegenwärtiger Verfahrensordnungen können nachfolgend die typische Ausgestaltung und die Rechtsnatur des Geständnisses in einzelnen, idealisierten Verfahrensmodellen bestimmt werden. Im Anschluss an diese idealtypische Betrachtung bleibt das Strafverfahren unserer Strafprozessordnung innerhalb des Spektrums möglicher Verfahrensmodelle zu verorten und die Rechtsnatur des Geständnisses im reformierten Strafverfahren zu bestimmen.

Allerdings lässt sich – dies sei hier vorweggenommen – allein aus der Verfahrensstruktur des Strafverfahrens der StPO noch nicht eindeutig auf die Rechtsnatur des Geständnisses schließen, wie insbesondere ein Vergleich mit dem gemeinen Inquisitionsprozess zeigen wird. Im zweiten Kapitel wird deshalb der Frage nachgegangen, inwieweit die konkreten beweisrechtlichen Bestimmungen der Strafprozessordnung – insbesondere die freie Beweiswürdigung und die damit verbundene Verfügungsgewalt des Gerichts über die Aussage des Beschuldigten – eine Behandlung des Geständnisses als Beweismittel vorgeben bzw. erzwingen. Als Ergebnis

⁶⁰ Vgl. zum Begriff des „adversatorischen“ Verfahrens hier nur *Bickel*, Geständnis, S. 20 mit Fn. 5; *H. Jung*, JuS 1998, 1, 3 mit Fn. 25.

⁶¹ Zu dem Umstand, dass die Vielfalt der in der Realität anzutreffenden Verfahrensmodelle nur eine idealtypische Verallgemeinerung zulässt, auch *Hörnle*, ZStW 117 (2005), 801, 804.

dieses Kapitels steht die endgültige Zuordnung des Geständnisses zu den Beweismitteln.

Nach der Charakterisierung des Geständnisses als Beweismittel bleibt im zweiten Teil der Arbeit der Umgang der Praxis mit dem „Beweismittel Geständnis“ kritisch zu würdigen. Dazu wird im dritten Kapitel zunächst der Beweiswert des Geständnisses untersucht. Hier ist zu hinterfragen, inwieweit das Geständnis der Aufklärung des Sachverhaltes zu dienen und damit seine Funktion als „Wahrheitsgewinnungsmittel“ zu erfüllen vermag. Denn der Strafprozess ist nicht immun gegen die Möglichkeit eines falschen Geständnisses, welches zur Grundlage eines zwar in Rechtskraft erwachsenden, materiell-rechtlich aber unrichtigen Urteils werden könnte. Insbesondere der Umgang mit dem Geständnis und dem Beschuldigten innerhalb des Verfahrensablaufs birgt die Gefahr eines solchen Fehlurteils und kann damit der Beweismittelfunktion des Geständnisses zuwiderzulaufen: So wird eine Analyse möglicher Motive und situativer Gegebenheiten des Gesteheens ergeben, dass der Beschuldigte mannigfaltige – von den Strafverfolgungsorganen im Regelfall nicht erkennbare – Interessen an einem falschen Geständnis haben kann. Sie wird aber auch ergeben, dass das Vorgehen der Strafverfolgungsorgane in beachtlichem Umfang Falschgeständnisse provoziert.

In diesem Zusammenhang ist auch das vierte Kapitel zu sehen, welches sich der strafmildernden Berücksichtigung des Geständnisses widmet. Die für ein Geständnis gewährte Strafmilderung wirft zahlreiche Fragen auf, die von der Möglichkeit ihrer dogmatischen Legitimation über ihre Gefahren und Risiken bis hin zu ihren wahren Motiven reichen. Letztlich stellt sich auch hier die Frage, ob die für ein Geständnis gewährte Strafmilderung seiner prozessstrukturell und beweisrechtlich vorgegebenen Funktion als Beweismittel entgegensteht.

Der dritte Teil der Untersuchung befasst sich mit zwei ausgewählten verfahrensrechtlichen Sonderkonstellationen, in denen dem Geständnis eine vom bislang untersuchten „Normalverfahren“ abweichende Bedeutung zukommen könnte: Zunächst werden dazu im fünften Kapitel Absprachen und Verständigungen im Strafprozess untersucht. Nach einer Analyse des Verständigungsverfahrens nach § 257c StPO wird der Frage nachgegangen, ob das Verständigungsverfahren entsprechend den Vorstellungen des Gesetzgebers in das reformierte Strafverfahren integriert werden kann oder ob der Gesetzgeber nicht vielmehr ein eigenständiges Parallelverfahren zum Normalverfahren geschaffen hat. Im Anschluss wird auf die gegenüber dem Normalverfahren gewandelte Funktion des Geständnisses innerhalb des Abspracheverfahrens eingegangen. Im sechsten Kapitel bleibt zu untersuchen, welche Funktion das Geständnis in „Kronzeugenregelungen“ einnimmt. Aufgrund der strukturell höchst unterschiedlichen Ausgestaltung der einzelnen Kronzeugenregelungen ist für jede dieser Vorschriften im Einzelnen zu überprüfen, ob diese ein Geständnis des „Kronzeugen“ erfordert. Soweit dies der Fall ist, bleibt weiter zu hinterfragen, ob Vergünstigungen gerade für das Geständnis gewährt werden und welche Folgerungen sich hieraus jeweils für die Rechtsnatur des Geständnisses innerhalb des Strafverfahrens ergeben können.

III. Der Begriff des Geständnisses

Eine Analyse von Stellung und Funktion des Geständnisses innerhalb des Strafverfahrens setzt Gewissheit im Hinblick auf das aktuelle rechtsdogmatische Begriffsverständnis des Untersuchungsgegenstandes voraus. Daher können angesichts der nachfolgend anzustellenden, historischen und rechtsvergleichenden Betrachtungen historische Begriffswandlungen nicht außer Acht gelassen werden. Auch verbietet sich für eine Untersuchung von außerjuristischen, insbesondere psychologischen Begleitumständen des Geständnisses eine Beschränkung auf einen rein juristischen Geständnisbegriff. Die nachfolgenden Ausführungen gehen deshalb nicht nur auf das dogmatische Begriffsverständnis des Gesetzgebers, der Rechtsprechung und des strafrechtlichen Schrifttums ein, sondern widmen sich auch historischen Auffassungen und etymologischen Betrachtungen. Ferner wird dem strafrechtlichen Begriffsverständnis dasjenige des Zivilprozessrechts gegenübergestellt. Erst eine derartige, nicht auf die strafrechtliche Dogmatik reduzierte, sondern unter Rückgriff auf seine historischen wie gegenwärtigen, rechtlichen wie außerrechtlichen Ausprägungen erfolgende Betrachtung ermöglicht eine der nachfolgenden Untersuchung dienliche Begriffsbestimmung.

Daneben erfordert die Themenstellung der vorliegenden Untersuchung zwar eine Beschränkung auf rechtlich beachtliche „Geständnisformen“. Einer darüber hinausgehenden, verbindlichen Festlegung auf einen bestimmten dogmatischen „Geständnisbegriff“ bedarf es dagegen nicht: Im Falle einer historischen oder rechtsvergleichenden Betrachtung des Geständnisses ist der dort jeweils gebräuchliche Geständnisbegriff zu Grunde zu legen, während bei Ausführungen zum Geständnis im Strafverfahren der StPO die normativen Vorgaben und systematischen Zusammenhänge des deutschen Strafverfahrens zu beachten sind. Insofern bleibt das Ziel der Untersuchung ein rechtsdogmatisches, auch wenn zur dogmatisch-systematischen Charakterisierung des Geständnisses auf rechtshistorische und rechtsvergleichende Aussagen ebenso wie auf psychologische und soziologische Erklärungen des nicht rechtsdogmatisch erfassbaren „Umfeldes“ des Geständnisses zurückgegriffen wird. Gerade aus den hierdurch verdeutlichten, unterschiedlichen Verständnismöglichkeiten des Geständnisses werden sich wertvolle Schlüsse über die Funktion des Geständnisses innerhalb des Strafverfahrens ableiten lassen.

Ausgangspunkt der nachfolgenden Betrachtungen ist das allgemeine Verständnis des Geständnisses innerhalb rechtlicher Zusammenhänge.⁶² Danach liegt ein Geständnis vor, wenn eine durch Andere behauptete Tatsache „als wahr bezeichnet“⁶³ bzw. – bezogen auf das Strafrecht – ein Sachverhalt eingestanden wird.⁶⁴ In manchen Nachschlagewerken findet sich der Begriff des Geständnisses nur in ei-

⁶² Vgl. daneben zum Gebrauch des Begriffs „Geständnis“ in Alltagssituationen *Husmann*, *Geständnis*, S. 5.

⁶³ Creifelds, Stichwort „Geständnis“.

⁶⁴ Brockhaus, Stichwort „Geständnis 1“.

nem ausschließlich strafrechtlichen Zusammenhang: Das Geständnis wird dort als Erklärung aufgefasst, mit der vor dem Richter eine Schuld zugegeben wird.⁶⁵ Sprachlogisch setzt ein so verstandenes *Ein-* bzw. *Zugestehen* ein *Etwas* voraus, was gestanden werden könnte. Ein Geständnis kann z. B. in der Zustimmung zu einer Behauptung oder Vermutung eines Anderen über den Zustimmenden bestehen, etwa infolge der Eröffnung eines Tatverdachts im Rahmen einer Verhörsituation. Die Praxis kennt aber auch das Spontangeständnis, bei dem ein bis dahin Nichtverdächtiger sein selbstbelastendes Wissen scheinbar aus freien Stücken eröffnet. An diesem Beispiel zeigt sich, dass die Beschränkung auf einen als typisch erachteten Fall des Geständnisses die Vielgestaltigkeit möglicher Geständnisformen nur unnötig einzuengen droht.

1. Etymologische Betrachtungen

Die historischen Bedeutungen der Begriffe *Geständnis*, *gestehen* und *geständig* weisen gegenüber den eingengten und wenig differenzierenden Begriffsumschreibungen moderner Nachschlagewerke eine erstaunliche Vielgestaltigkeit auf. Freilich handelt es sich bei dieser Vielfalt lediglich um ursprüngliche Bedeutungen des heute Verwendung findenden Begriffes, nicht aber zwingend um die Ursprünge des Geständnisses als Rechtsinstitut. Gleichwohl lassen sich den historischen Begriffsbedeutungen Hinweise auf zeitgenössische Ausprägungen des Geständnisses und der mit ihm verwandten Erscheinungsformen entnehmen.

Der Begriff des Geständnisses – nach den Angaben im Deutschen Wörterbuch der Gebrüder *Grimm* erst um die Mitte des 17. Jahrhunderts in der deutschen Sprache nachweisbar⁶⁶ – wird bei *Grimm* in zwei Bedeutungen aufgeführt: einer engeren, die das Geständnis vor Gericht als ein *Eingeständnis*, als ein *Einräumen* von Schuld und Übeltat versteht, und einer weiteren, welche allgemein jedwedes *Bekanntnis* und jede Art von *Offenbarung* umfasst.⁶⁷

Das Verb *gestehen* weist demgegenüber eine Vielzahl weiterer Bedeutungen auf:⁶⁸ Der allgemeine, wohl ursprüngliche Bedeutungsgehalt des Wortes lässt sich auf eine Verstärkung des Wortes „stehen“ zurückführen. Zahlreiche Abwandlungen dieser Grundform beinhalten auch in ihrer heutigen Verwendung noch jene Verstärkung, die sich in der jeweiligen Bedeutungsumschreibung als besondere Beharrlichkeit äußert: So wird (bzw. wurde) *gestehen* im Sinne von *feststehen*, *beruhen*, *still stehen* (im Sinne von *einen Halt einlegen*), *bestehen bleiben*, *Bestand haben* und *beharren* verwendet, aber auch in den Bedeutungen *stand halten*, *sich behaupten*, *ausstehen* (im Sinne von *ertragen*), *anstehen*, *dauern*, *währen*, *zu stehen kommen*.

⁶⁵ Duden, Bedeutungswörterbuch, Stichwort „Geständnis“.

⁶⁶ *Grimm/Grimm*, Deutsches Wörterbuch, Bd. 5, Sp. 4200.

⁶⁷ *Grimm/Grimm*, Deutsches Wörterbuch, Bd. 5, Sp. 4200.

⁶⁸ Die nachfolgenden Ausführungen sind *Grimm/Grimm*, Deutsches Wörterbuch, Bd. 5, Sp. 4209 ff., entnommen.

men (im Sinne von *kosten*), *gerinnen* oder *erstehen*. Daneben finden sich bereits früh zahlreiche Nachweise für eine Verwendung des Begriffes in rechtlich relevanten Zusammenhängen: Gestehen bedeutet danach etwas *zugestehen* bzw. *einräumen*, etwas *bekennen*, *eingestehen* bzw. *frei und offen sagen*. Bezogen auf eine Aussage vor Gericht wird unter „Gestehen“ das *Gestehen der Wahrheit* bzw. das *Bekennen der Schuld* als Gegensatz zum Leugnen verstanden. Auch die Bedeutung eines *Zugeständnisses durch die Parteien* wird erwähnt; in einem weiteren Verständnis war „zugestehen“ auch im Sinne von *zulassen* und *gestatten* gebräuchlich. In letztgenannter Bedeutung klingt die heute nur noch im Zivilprozess anzutreffende, vormals aber auch im Strafrecht heimische, umfassende Prozessherrschaft der Parteien an.⁶⁹ Neben der Bedeutung als Zugeständnis von Tatsachen und Vorwürfen bedeutete „gestehen“ aber auch, sich dem Richter zu stellen, vor Gericht zu erscheinen (vgl. *stare iuri*) oder allgemeiner: jemandem Rede und Antwort zu stehen. Schließlich entsprach der Begriff *gestehen* auch den Bedeutungen *beipflichten*, *zustimmen*, *beitreten*; bezogen auf den gerichtlichen Prozess mithin: als Beistand einem Anderen zu Hilfe sein, gerichtlich als Schiedsrichter, Fürsprecher oder als Zeuge beitreten, Partei ergreifen, als Bürge eintreten und schließlich: ein gültiges Zeugnis ablegen. Bereits zur Entstehungszeit des Deutschen Wörterbuches außer Gebrauch gekommen war die Wortbedeutung des Obsiegens durch Führung eines „vollgiltigen Zeugenbeweises“.⁷⁰

Das Adjektiv *geständig* weist eine ähnliche Bedeutungsvielfalt auf: Neben den Konservierung und Unveränderlichkeit ausdrückenden Bedeutungen *beständig* und *unveränderlich* und den Verwendungsmöglichkeiten als *zuständig*, *zustehend*, werden hier als Bedeutungen *beistehend* und *hilfreich* ebenso aufgeführt wie das „zu rechte vor einem Richter stehend“⁷¹ und das allgemeine *redestehend*. Ausführliche Beachtung schenkt das Deutsche Wörterbuch einzelnen Variationen der Bedeutung *zugestehend*: Hier werden *zustimmend*, *einwilligend* und *einräumend* erwähnt, aber auch Verwendungen angeführt wie: *gegenüber Gegnern ein Geständnis machend*, *das vom Beklagten in der Klage Behauptete oder Beanspruchte zugebend*, *seine Schuld bekennd*, *ein Geständnis ablegend* oder allgemeiner: *bekennend*, *nicht leugnend*.

Die bemerkenswerte Bedeutungsvielfalt der Begriffe *gestehen*, *Geständnis* und *geständig* mögen sich bei näherer Untersuchung nicht nur als vereinzelt gebliebene oder lokalen Besonderheiten geschuldete Kuriositäten, sondern gegebenenfalls als Indizien auf ein in historischer Wandlung begriffenes, jeweils zeitgenössisches Verständnis der Bedeutung des Geständnisses für den Gerichtsprozess erweisen.

Im Zusammenhang mit der Psychoanalyse wird dagegen die ursprüngliche Begriffsverwendung der Worte *gestehen*, *bekennen* und *beichten* als „reden“ im Hinblick auf die Entwicklung psychischer Instanzen und auf die Transformation des

⁶⁹ Vgl. hierzu unten, 1. Kapitel, II. 1.

⁷⁰ Grimm/Grimm, Deutsches Wörterbuch, Bd. 5, Sp. 4209.

⁷¹ Grimm/Grimm, Deutsches Wörterbuch, Bd. 5, Sp. 4198 f.

ursprünglich freien Redens über eigene Triebansprüche hin zu einem Geständnis verbotener Triebregungen betont.⁷²

2. Das strafrechtliche Verständnis

Trotz der zentralen Bedeutung, die dem Geständnis für das Strafverfahren inne-
wohnt, erwähnt das Gesetz den Begriff des Geständnisses im Zusammenhang mit
dem Strafverfahren lediglich in drei Vorschriften der Strafprozessordnung, den
§§ 254, 257c und 362 StPO. Doch selbst in jenen wird das Geständnis als „Institut“
des Strafprozesses bereits vorausgesetzt und nur im Gefüge mit dem Regelungsge-
halt der jeweiligen Norm aufgegriffen. Die Strafprozessordnung behandelt das Ge-
ständnis mithin nur in Bezug auf drei besondere Konstellationen, die den „Arten-
reichtum“ denkbarer Geständnisse bei Weitem nicht ausschöpfen. In der Zivilpro-
zessordnung dagegen findet sich der Begriff des Geständnisses immerhin in sieben
einzelnen Vorschriften⁷³ – einschließlich einer ausführlich zu nennenden Behand-
lung in § 288 ZPO für das gerichtliche Geständnis und der Regelung seines Wider-
rufs in § 290 ZPO. Das Arbeitsgerichtsgesetz verweist in § 54 auf die zivilrechtli-
chen Vorschriften.

a) Die Interpretation der normativen Vorgaben

Hinsichtlich der normativen Vorgaben der Strafprozessordnung gesellt sich zu der
rudimentären gesetzlichen Regelung eine unterschiedliche Interpretation des Ge-
ständnisbegriffs in den Vorschriften der §§ 254, 257c und 362 StPO:

Im Hinblick auf § 254 StPO bevorzugen Rechtsprechung und Literatur ein weites
Begriffsverständnis.⁷⁴ Die Vorschrift regelt die Verlesung von Erklärungen des An-
geklagten, die in richterlichen Protokollen enthalten sind, wenn die Verlesung zur
Beweisaufnahme über ein Geständnis dienen soll. Die Norm ermöglicht dem Ge-
richt damit die Feststellung, dass der Beschuldigte in der angeklagten und nunmehr
verhandelten Strafsache zuvor ein Geständnis abgelegt und welchen Inhalt dieses
Geständnis gehabt hat.⁷⁵ Ein Geständnis ist danach das Einräumen einer für den
Schuldpruch unmittelbar oder auch nur mittelbar erheblichen Tatsache.⁷⁶ Nicht

⁷² In diesem Sinne deutet *Reik*, Geständniszwang, S. 176, die ursprüngliche Bedeutung des Wortes *gestehen* als „einstehen für das Gesagte“, jene des Begriffes *bekennen* als „etwas bezeugen, mit vollem Gewicht sagen“ und den Begriff *Beichte* in Anlehnung an das althochdeutsche „pijehan“ ganz allge-
mein als „reden“. Näheres zu den hieraus abgeleiteten Schlussfolgerungen unten, 3. Kapitel, II. 3. b).

⁷³ Vgl. hierzu die §§ 85, 160, 288–290, 510a und 535 ZPO; bis zum 20.10.2005 fand das Geständ-
nis auch in § 617 ZPO Erwähnung.

⁷⁴ Vgl. statt Vieler hier nur RGSt 54, 126, 127 f.; *Dencker*, ZStW 102 (1990), 51, 62; SK-StPO-Vel-
ten, § 254 Rn. 9.

⁷⁵ Formulierung nach *Meyer-Gofßner*, § 254 Rn. 2. Vgl. dazu auch *Alsberg/Nüse/Meyer*, S. 283;
Schroth, ZStW 87 (1975), 103, 110.

⁷⁶ RGSt 45, 196, 197; 54, 126, 127 f.; RG-Rspr. 6, 554; RG GA 1908, 328; RG JW 1913, 1003; RG LZ
1914, 1026; *Dencker*, ZStW 102 (1990), 51, 68; KK-Diemer, § 254 Rn. 3; LR-Mosbacher, § 254 Rn. 12;
Jerouschek, ZStW 102 (1990), 793, 794; *Meyer-Gofßner*, § 254 Rn. 2; *Moos*, Geständnis, S. 39.

erforderlich – freilich aber auch nicht schädlich – ist ein ausdrückliches Schuldbekenntnis oder ein Geständnis des gesamten Tatvorwurfs.⁷⁷ Ferner soll es nicht von Belang sein, ob es sich bei den Äußerungen des Angeklagten um be- oder entlastende Angaben handelt.⁷⁸ Ohne Bedeutung ist auch die Zuordnung der eingeräumten Umstände zu den Beweis- oder den Indiztatsachen.⁷⁹ Auch die Angabe von Tatsachen, die lediglich für die Rechtsfolgenentscheidung von Relevanz sind, wird als Geständnis im Sinne des § 254 StPO angesehen.⁸⁰ Anders als der umgangssprachliche Gebrauch des Wortes suggeriert, verstehen Rechtsprechung und Literatur unter einem Geständnis im Sinne dieser Norm folglich jedwede Äußerung des Angeklagten, die in irgendeiner Weise rechtliche Relevanz im Hinblick auf den Schuldspruch oder die Strafzumessung und damit auf den Ausgang des Prozesses erlangen kann. Zur Beweisaufnahme „über ein Geständnis“ könnten nach diesen Kriterien mithin auch Äußerungen einer „fehlgeschlagenen“ Verteidigung des Angeklagten herangezogen werden; d. h. Angaben, die der Angeklagte zum Zwecke des Abstreitens des Tatvorwurfs, nicht aber mit der Intention eines Zugeständnisses desselben äußert hatte.⁸¹

Der Begriff des Geständnisses im Sinne von § 362 StPO ist nach allgemeiner Auffassung enger gefasst: Die Vorschrift ermöglicht die Wiederaufnahme⁸² eines Strafverfahrens zuungunsten des Angeklagten, wenn dieser nach einem Freispruch ein Geständnis ablegt.⁸³ Der Gesetzgeber soll die Befürchtung gehegt haben, das Rechtsbewusstsein könne Schaden nehmen, wenn sich ein Freigesprochener im Nachhinein folgenlos der Tatbegehung „rühmen“ dürfe.⁸⁴ Ebenso ließe sich argumentieren, dass der Freigesprochene durch sein nachträgliches Geständnis den Rechtsfrieden erneut stört, weil er das Funktionieren der Justiz in Frage stellt.⁸⁵ Die Wiederherstellung des Rechtsfriedens im Gefolge eines Wiederaufnahmeverfah-

⁷⁷ RGSt 45, 196, 197; 54, 126, 127 f.; RG-Rspr. 6, 554, 555; RG GA 1908, 328; RG JW 1913, 1003; RG LZ 1914, 1026; LR-Mosbacher, § 254 Rn. 12; Meyer-Göfner, § 254 Rn. 2. Dagegen versteht Kuckuck, Vorhalte, S. 190 f., unter einem Geständnis nur ein Schuldeingeständnis der in Rede stehenden Straftat.

⁷⁸ RGSt 45, 196, 197; 54, 126, 127 f.; BGH bei Holtz, MDR 1977, 982, 984; Alsberg/Nüse/Meyer, S. 283; KK-Diemer, § 254 Rn. 3; Meyer-Göfner, § 254 Rn. 2.

⁷⁹ RGSt 45, 196, 197; 54, 126, 127; RG-Rspr. 6, 554, 555; RG JW 1913, 1003; RG LZ 1914, 1026; Meyer-Göfner, § 254 Rn. 2.

⁸⁰ Alsberg/Nüse/Meyer, S. 283; KK-Diemer, § 254 Rn. 3; LR-Mosbacher, § 254 Rn. 12; Meyer-Göfner, § 254 Rn. 2; KMR-Paulus, § 254 Rn. 14; vgl. auch BGH bei Holtz, MDR 1977, 982, 984.

⁸¹ Vgl. zu den sich hieraus für Funktion und Rechtsnatur des Geständnisses ergebenden Folgerungen die Ausführungen im 2. Kapitel.

⁸² Vgl. zur allgemeinen Kritik gegen das Institut der „Wiederaufnahme“ die Nachweise bei KK-W. Schmidt, § 362 Rn. 2. Zur Sonderstellung des Geständnisses im Rahmen der übrigen Wiederaufnahmegründe z. B. Grünewald, ZStW 120 (2008), 545, 562 f., 567.

⁸³ Vgl. zu Einzelheiten und Sonderkonstellationen Marxen/Tiemann, Wiederaufnahme, Rn. 302 ff.; KK-W. Schmidt, § 362 Rn. 9, 13 m. w. N.

⁸⁴ Siehe dazu die Motive des Gesetzgebers bei Hahn, Materialien, S. 264; ferner Dencker, Verwerbungsverbote, S. 69; SK-StPO-Frister/Deiters, § 362 Rn. 1; Jerouschek, ZStW 102 (1990), 793, 803.

⁸⁵ So z. B. Grünewald, ZStW 120 (2008), 545, 576 f.

rens soll deshalb Vorrang vor der – auch den Freigesprochenen schützenden – Rechtssicherheit haben.⁸⁶

Der Wiederaufnahmegrund greift aber nicht im Falle eines lediglich zu milde Bestraften ein.⁸⁷ Dies deutet darauf hin, dass der Gesetzgeber eine defizitäre generalpräventive Wirkung⁸⁸ im Falle einer unangemessenen, weil zu niedrigen öffentlichen Missbilligung für weniger gravierend erachtet als eine gänzlich unterbleibende öffentliche Reaktion. Andererseits könnte damit aber auch dem Umstand Rechnung getragen sein, dass der im Prozess nicht geständige Angeklagte im Gegensatz zu den Prozessbeteiligten in den übrigen Wiederaufnahmegründen des § 362 StPO, die auch bei zu mildem Urteile eingreifen, keinen Rechtsbruch begeht und der Fall deshalb an der unteren Grenze der „Wiederaufnahmewürdigkeit“ anzusiedeln ist.⁸⁹

Entsprechend der Zweckrichtung der Norm werden unter einem Geständnis im Sinne des § 362 StPO überwiegend nur solche Erklärungen des Freigesprochenen verstanden, mit denen dieser zumindest die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes eines Strafgesetzes einräumt.⁹⁰ Das Zugestehen bloß einzelner nachteiliger Tatsachen soll dagegen nicht genügen.⁹¹ Ob das Geständnis vor Gericht oder außergerichtlich geäußert wird, ist nicht von Bedeutung.⁹² Beruht der vorangegangene Freispruch bei festgestelltem objektivem Tatbestand auf einer Verneinung des subjektiven Tatbestandes oder auf der Annahme von Rechtfertigungs- bzw. Entschuldigungsgründen, muss sich das Geständnis nach überwiegender Auffassung auf den die Strafbarkeit ehemals ausschließenden Umstand beziehen.⁹³ Die Erklärung des Freigesprochenen muss folglich zumindest mittelbar die tatsächliche Unrichtigkeit des freisprechenden Urteils behaupten.⁹⁴ Andererseits wird ein volles

⁸⁶ Grünewald, ZStW 120 (2008), 545, 557.

⁸⁷ Jerouschek, ZStW 102 (1990), 793, 803, bildet hierzu den Fall, dass ein lediglich wegen fahrlässiger Tötung Verurteilter sich im Nachhinein eines Mordes berüht; ähnlich Marxen/Tiemann, Wiederaufnahme, Rn. 303.

⁸⁸ Ähnlich zum Motiv der Vorschrift Jerouschek, ZStW 102 (1990), 793, 805.

⁸⁹ So etwa Jerouschek, ZStW 102 (1990), 793, 804.

⁹⁰ Dalcke, GA 1886, 81, 87; LR-Gössel (25.), § 362 Rn. 15; Meyer-Gofner, § 362 Rn. 5; Pfeiffer, StPO, § 362 Rn. 4; KK-W. Schmidt, § 362 Rn. 11; vgl. auch RMilGE 12, 174.

⁹¹ Dalcke, GA 1886, 81, 87; KMR-Eschelbach, § 362 Rn. 88; LR-Gössel (25.), § 362 Rn. 15; AK-StPO-Loos, § 362 Rn. 18; Meyer-Gofner, § 362 Rn. 5; Pfeiffer, StPO, § 362 Rn. 4; KK-W. Schmidt, § 362 Rn. 12; vgl. ferner RMilGE 12, 174.

⁹² Vgl. Marxen/Tiemann, Wiederaufnahme, Rn. 317; Meyer-Gofner, § 362 Rn. 6; KK-W. Schmidt, § 362 Rn. 13.

⁹³ LR-Gössel (25.), § 362 Rn. 15; v. Hentig, Wiederaufnahmerecht, S. 114 f.; Hussmann, Geständnis, S. 28; Marxen/Tiemann, Wiederaufnahme, Rn. 313; Meyer-Gofner, § 362 Rn. 5; KMR-Eschelbach, § 362 Rn. 90; Roxin/Schünemann, Strafverfahrensrecht, § 57 Rn. 11; Peters, Fehlerquellen III, S. 106; Pfeiffer, StPO, § 362 Rn. 4; Eb. Schmidt, Lehrkommentar II, § 362 Rn. 9; KK-W. Schmidt, § 362 Rn. 11; vgl. auch OLG Hamm JMBL NW 1949, 202 f.

⁹⁴ LR-Gössel (25.), § 362 Rn. 14; Marxen/Tiemann, Wiederaufnahme, Rn. 313; vgl. auch Hussmann, Geständnis, S. 28.

Schuldeingeständnis nicht gefordert.⁹⁵ Daher soll es ausreichen, wenn der Beschuldigte die Tat in groben Zügen eingesteht, mögen Einzelheiten der Tatbegehung auch unerwähnt bleiben.⁹⁶

Nach anderer Auffassung liegt ein Geständnis im Sinne von § 362 StPO nur vor, wenn sich aus den Äußerungen des Angeklagten das vollständige Vorliegen einer Straftat ergibt.⁹⁷ Dies sei nicht der Fall, wenn der Freigesprochene zwar den objektiven Tatbestand einräume, zugleich aber Umstände behaupte, die den subjektiven Tatbestand, die Rechtswidrigkeit oder die Schuld ausschließen.⁹⁸ Diese Ansicht beruft sich vor allem auf den Gesetzeswortlaut, der explizit das „Geständnis einer Straftat“ verlange und das Gestehe einzelner Strafbarkeitsvoraussetzungen nicht genügen lasse.⁹⁹ Daneben soll auch die Überlegung von Bedeutung sein, dass die durch den historischen Gesetzgeber bezweckte Unterbindung eines „Sich-Berühmens“ der Straftat nicht tangiert ist, wenn sich im Nachhinein nur die Begründung eines Urteils, nicht aber der Freispruch als solcher als unzutreffend erweist.¹⁰⁰ Dieser Auffassung kann entgegengehalten werden, dass ein Geständnis i. S. v. § 362 StPO lediglich einen *Grund* zur Wiederaufnahme des Verfahrens bietet. Ob der Beschuldigte zu verurteilen ist, wird erst im nachfolgenden Wiederaufnahmeverfahren erörtert. Eine einschränkende Auslegung des Geständnisbegriffs ist aus Gründen des Schutzes des Beschuldigten daher nicht zwingend.

Der Geständnisbegriff des erst vor kurzer Zeit eingefügten § 257c StPO befindet sich derzeit noch im Fluss. Die Vorschrift regelt die Verständigung im Strafverfahren. Sie bestimmt, dass ein Geständnis des Beschuldigten Bestandteil einer jeden Absprache sein „soll“.¹⁰¹ Auf die Festlegung bestimmter Mindestanforderungen an das Geständnis hat der Gesetzgeber bewusst verzichtet.¹⁰² Infolgedessen zeichnet sich ein Meinungsstreit ab, welche Anforderungen an ein Geständnis im Sinne des § 257c StPO zu stellen sind: Wird das Verständigungsverfahren – entgegen der Intention des Gesetzgebers – als formal-konsensuales Verfahren interpretiert oder zumindest in der Praxis wie ein solches behandelt, dürfte auch das pauschale und inhaltsleere Einräumen des Schuldvorwurfs als Geständnis im Sinne des § 257c StPO angesehen werden.¹⁰³ Wird dagegen der vom Gesetzgeber zugleich normier-

⁹⁵ LR-Gössel (25.), § 362 Rn. 14; v. Hentig, Wiederaufnahmerecht, S. 114; Marxen/Tiemann, Wiederaufnahme, Rn. 313; Meyer-Göfner, § 362 Rn. 5; Eb. Schmidt, Lehrkommentar II, § 362 Rn. 9.

⁹⁶ OLG Rostock bei Alsberg, Die strafprozessualen Entscheidungen der Oberlandesgerichte, Band 2 (1927), Nr. 288; LR-Gössel (25.), § 362 Rn. 14; Schlüchter, Strafverfahren, Rn. 769.2 mit Fn. 33.

⁹⁷ KMR-Eschelbach, § 362 Rn. 90; SK-StPO-Frister/Deiters, § 362 Rn. 16; Peters, Fehlerquellen III, S. 105.

⁹⁸ Peters, Fehlerquellen III, S. 105.

⁹⁹ SK-StPO-Frister/Deiters, § 362 Rn. 16.

¹⁰⁰ SK-StPO-Frister/Deiters, § 362 Rn. 16; im Ergebnis auch AK-StPO-Loos, § 362 Rn. 18. Vgl. hiergegen den von Marxen/Tiemann, Wiederaufnahme, Rn. 313, angegebenen Fall, dass sich ein Freigesprochener „unter Beifügung der völlig haltlosen Behauptung, in Notwehr gehandelt zu haben, gefahrlos schwerster Straftaten berühmt[t].“

¹⁰¹ Ausführlich zu den sich hierbei stellenden Fragen unten, 5. Kapitel.

¹⁰² Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drucks. 16/12310, S. 13 f.

¹⁰³ Ausführlich zu diesen Fragen unten, 5. Kapitel.

ten Verpflichtung des Gerichts zur umfassenden Wahrheitsermittlung Vorrang eingeräumt, entsprächen nur solche Geständnisse dem Zweck des Verständigungsverfahrens, die eine vollumfängliche Aufklärung des Sachverhaltes ermöglichen.¹⁰⁴ Nach beiden Ansichten wäre aber jedenfalls nur ein verurteilungsermöglichendes Schuldbekenntnis als taugliches Geständnis einer Verständigung anzusehen, nicht aber – wie etwa bei § 254 StPO – das Zugestehen einzelner strafrechtlich relevanter Tatsachen.

Wie der vorstehende Überblick zeigt, wird der Begriff des Geständnisses jeweils im Hinblick auf den Normzweck der einzelnen gesetzlichen Regelungen interpretiert. Normübergreifende Gemeinsamkeiten sind eher zufälliger Natur. Dem Gesetzeswortlaut der Strafprozessordnung sind damit keine allgemeingültigen Aussagen über „das“ Geständnis zu entnehmen.

b) Der Begriff des Geständnisses in Rechtsprechung und Strafrechtswissenschaft

Im Gegensatz zu den heutigen Interpretationen der §§ 254 und 362 StPO ging das frühere Schrifttum von einem deutlich engeren Geständnisbegriff aus: In der Epoche der Einführung der Reichsstrafprozessordnung wurde in Teilen der Literatur unter einem Geständnis in einem allgemeinen, nicht auf das Strafrecht beschränkten Sinne ein Zugeständnis an den Prozessgegner verstanden.¹⁰⁵ Ein solches Verständnis kommt dem Gestehen des gesamten Unrechtstatbestandes im Sinne des Begriffes *confessio*, aber auch dem Begriffsverständnis des § 257c StPO, nahe. Es setzte zudem eine vorangehende Behauptung des Prozessgegners voraus und konnte deshalb Konstellationen eines freien, spontanen, insbesondere außgerichtlichen Geständnisses nicht erfassen. Gegen diese Einschränkung versuchte man sich mit der Fiktion zu behelfen, dass die gegnerische Behauptung auch konkludent abgegeben werden könne oder sich bereits aus der allgemeinen Strafandrohung des Gesetzes ergebe.¹⁰⁶ Spätere Stellungnahmen verzichteten dagegen zunehmend auf das Erfordernis eines zuvor geäußerten Vorwurfs¹⁰⁷ und erweiterten zugleich den möglichen Gegenstand eines Geständnisses von dem Zugeständnis eines begangenen Verbrechens hin zu einer die Tat betreffenden nachteiligen Tatsache¹⁰⁸. Unter einem Geständnis wurde nunmehr jede Erklärung verstanden, durch welche ein nachteiliger Umstand im Hinblick auf eine Straftat als wahr zugestanden

¹⁰⁴ Vgl. zu derartigen Forderungen etwa Gieg, GA 2007, 469, 475; Jahn/Müller, NJW 2009, 2625, 2628 f.

¹⁰⁵ Siehe dazu die Nachweise bei Lohsing, Geständnis, S. 8. Nach Hussmann, Geständnis, S. 5, war dieses Begriffsverständnis auch noch in den 30er Jahren des 20. Jahrhunderts vorherrschend.

¹⁰⁶ Vgl. Lohsing, Geständnis, S. 8 m. w. N. Kritik hiergegen ebenda.

¹⁰⁷ So versteht Tittmann, Geständnis, S. 1, unter einem Geständnis „die Erklärung eines Angeeschuldigten, dass das, was ihm Schuld gegeben wird, wahr sey, oder dass er die strafbare Handlung begangen habe“.

¹⁰⁸ Vgl. Hussmann, Geständnis, S. 6; Lohsing, Geständnis, S. 9, jeweils m. w. N.; ebenso Vargha, Strafprozessrecht, S. 235.

wurde.¹⁰⁹ In weiterer Ausdehnung des Begriffsverständnisses wurde zunehmend nicht mehr nur eine Aussage zum Nachteil des Aussagenden als Geständnis angesehen; vielmehr sollte jede Äußerung des Beschuldigten als Geständnis in Betracht kommen können.¹¹⁰ Unter Bezugnahme auf die Erweiterung des Geständnisbegriffs innerhalb des Schrifttums hatte sich das Reichsgericht im Jahre 1911 schließlich auf eine Definition festgelegt, die bis heute weitgehend Bestand hat: Danach ist ein Geständnis das Zugestehen der Tat oder einzelner Tatsachen, die für die Entscheidung zur Schuld- oder Rechtsfolgenfrage erheblich sein können, unabhängig davon, ob es sich dabei um belastende oder entlastende, um unmittelbar beweiserhebliche oder um Indiztatsachen handelt.¹¹¹

Die neuere Strafrechtswissenschaft hat sich um eine zusammenhängende, von den konkreten Umständen der §§ 254, 362 StPO gelöste und über eine bloße Referierung der Rechtsprechung hinausgehende Aufarbeitung des Phänomens „Geständnis“ bislang nur vereinzelt bemüht.¹¹² Selbst Großkommentare und Lehrbücher behandeln das Geständnis im Regelfall nur im Hinblick auf die Vorschriften der §§ 254, 362 StPO – sowie in Zukunft sicher auch hinsichtlich des § 257c StPO.¹¹³ Entsprechend hat auch der Begriff des Geständnisses über die mittlerweile hundertjährige Definition des Reichsgerichts hinaus keine allgemein anerkannte Weiterentwicklung mehr erfahren.¹¹⁴

Sofern sich die strafrechtliche Literatur vereinzelt intensiver mit dem Geständnis befasst, folgt sie hinsichtlich der Einteilung des Geständnisses in verschiedene „Geständnisarten“ den Differenzierungen der älteren Literatur: So soll ein „qualifiziertes Vollgeständnis“ vorliegen, wenn der Beschuldigte den Sachverhalt detailliert, erschöpfend, anschaulich und ohne Widersprüche schildert.¹¹⁵ Erachtet das Gericht ein solches Geständnis für glaubwürdig, soll dies jede weitere Beweisaufnahme überflüssig machen.¹¹⁶ Ausnahmen sollen lediglich bei Tatbeständen bestehen, bei denen der Täter keine Auskunft über das Vorliegen sämtlicher Tatbestandsmerkmale geben kann, weil – wie etwa im Falle des Betruges hinsichtlich der Tatbe-

¹⁰⁹ Geyer, in: v. Holtzendorff, Handbuch I, S. 260; ähnlich Vargha, Vertheidigung, S. 539; ders., Strafprozessrecht, S. 235; vgl. dazu auch Lohsing, Geständnis, S. 9 f.

¹¹⁰ Vgl. den zeitgenössischen Verweis auf diesen Streit bei Lohsing, Geständnis, S. 70.

¹¹¹ RGSt 45, 196, 197. Vgl. auch RGSt 54, 126, 127 f.; BGH bei Holtz, MDR 1977, 982, 984; Hussmann, Geständnis, S. 12; Meyer-Göfner, § 254 Rn. 2.

¹¹² Diese Einschätzung teilt Dencker, ZStW 102 (1990), 51.

¹¹³ Vgl. hierzu bereits oben, Einleitung mit Fn. 31.

¹¹⁴ Die Unterscheidung Hussmanns, Geständnis, S. 8 f., zwischen einem *Geständnis im engeren Sinne*, welches auch nonverbale und unwillentliche Äußerungen umfasst, und einer *Selbstbeichtigung*, welche die wissentliche Äußerung eines normwidrigen Verhaltens gegenüber einem Dritten beschreibt, soll in den hiesigen Ausführungen nicht aufgegriffen werden. Ähnlich unterscheidet Moos, Geständnis, S. 11, zwischen einem *Geständnis* als dem Zugestehen eines zuvor geäußerten Vorwurfs und einer *Selbstbeichtigung* als Eingeständnis einer Tat ohne vorherige Beschuldigung. In den hiesigen Ausführungen werden Geständnis und Selbstbeichtigung dagegen synonym verwendet.

¹¹⁵ Vgl. Schlüchter, FS-Spendel, S. 737, 748; Schünemann, NJW 1989, 1895, 1898; dazu auch Busam, Geständnis, S. 23.

¹¹⁶ Schlüchter, FS-Spendel, S. 737, 748.

standsmerkmale des Irrtums und des Vermögensschadens – einzelne Tatumstände allein im Wahrnehmungsbereich des Geschädigten liegen.¹¹⁷ Als „schlankes Vollgeständnis“ wird demgegenüber eine Einlassung des Beschuldigten bezeichnet, mit der dieser den gesamten Tatvorwurf in knapper Form pauschal zugesteht.¹¹⁸ Aufgrund des eingeschränkten Informationsgewinns soll das Gericht gegen seine Aufklärungspflicht verstoßen, wenn es ein derartiges Geständnis ungeprüft verwertet.¹¹⁹ Da diese Geständnisform zudem auf ein taktisches Geständnis hindeutet, soll das Gericht unbeeinflusst von der insoweit nicht zur Aufklärung beitragenden Einlassung des Beschuldigten weiterhin in vollem Umfang zur Aufklärung verpflichtet sein.¹²⁰ Die gegenwärtige Verfahrenspraxis zahlreicher Gerichte dürfte freilich anders aussehen. Auch dass ein solches Geständnis allein im Interesse des Verteidigers an einer „reibungslosen Verfahrenserledigung“ liegt,¹²¹ ist im Hinblick auf die – häufig mindestens ebenso deutlich ausgeprägten – Interessen der Staatsanwaltschaft und des Gerichts an einer zügigen Verfahrenserledigung zu bezweifeln.¹²² Die „Anerkennung der Aktenlage“ soll ebenfalls – da sie dem Gericht keine durch den Beschuldigten vermittelten Erkenntnisse über die Tatbegehung verschafft – die Anforderungen an die Beweisführung und die gerichtliche Aufklärungspflicht nicht aufheben können.¹²³

Als „Teilgeständnis“ wird eine Einlassung bezeichnet, vermittels derer „der Angeklagte nur einen Teil des angeklagten Prozeßgegenstandes einräumt“¹²⁴. Das Teilgeständnis kann sowohl in „schlanker“ als auch in „qualifizierter“ Form entäußert werden.¹²⁵ Wird das Teilgeständnis mit einer Einstellung hinsichtlich anderer Teile des Prozessgegenstandes verknüpft und als Gegenleistung hierfür verstanden, kann allerdings kaum davon gesprochen werden, dass die Strafverfolgungsorgane ihrer Aufklärungspflicht zur Ermittlung des *gesamten* Sachverhaltes gerecht werden.¹²⁶ Teilgeständnisse werden ihrerseits nach diagonalen, vertikalen und horizontalen Teilgeständnissen unterschieden: So soll ein „diagonales“ Teilgeständnis vorliegen, wenn der Beschuldigte nur einzelne erschwerende Umstände bestreitet.¹²⁷ Ein „vertikales“ Teilgeständnis sei im Falle des Bestreitens ganzer Tatkomplexe gegeben.¹²⁸ Räume der Beschuldigte nur den objektiven Tatbestand ein, bestreite er aber das

¹¹⁷ Schlüchter, FS-Spendel, S. 737, 749.

¹¹⁸ Schlüchter, FS-Spendel, S. 737, 750; Schünemann, Gutachten, B 24.

¹¹⁹ Rex, DRiZ 1991, 31, 32; Schlüchter, FS-Spendel, S. 737, 750; Schünemann, Gutachten, B 83. Siehe für den Sonderfall des Verständigungsverfahrens die Ausführungen im 5. Kapitel.

¹²⁰ Schlüchter, FS-Spendel, S. 737, 750.

¹²¹ Schlüchter, FS-Spendel, S. 737, 750.

¹²² Zu diesen ausführlich unten, 4. Kapitel, III.

¹²³ Schlüchter, FS-Spendel, S. 737, 750. Zur neueren Entwicklung aufgrund der Einführung des Verständigungsverfahrens unten, 5. Kapitel.

¹²⁴ Schlüchter, FS-Spendel, S. 737, 750. Vgl. auch Busam, Geständnis, S. 23; Hussmann, Geständnis, S. 11 f.

¹²⁵ Schlüchter, FS-Spendel, S. 737, 752.

¹²⁶ Vgl. zur Kritik Schlüchter, FS-Spendel, S. 737, 751.

¹²⁷ Busam, Geständnis, S. 23.

¹²⁸ Busam, Geständnis, S. 23.

Vorliegen der subjektiven Tatseite oder berufe er sich auf Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe, soll es sich um ein „horizontales“ Teilgeständnis handeln.¹²⁹ Darüber hinaus ist denkbar, dass der Beschuldigte – insbesondere in komplexen Wirtschaftsstrafverfahren – das vorgeworfene Geschehen in tatsächlicher Hinsicht einräumt und sich lediglich im Hinblick auf die rechtliche Würdigung des Sachverhaltes gegen einen Schuldspruch verwehrt. Ein solches, ausdrücklich auf Tatsachen beschränktes Zugestehen könnte nach dem vorherrschenden Begriffsverständnis, welches selbst entlastend gemeinte Äußerungen zu Indiztatsachen unter den Begriff des Geständnisses subsumiert, ebenfalls als Geständnis aufgefasst werden. Dem in der Alltagssprache verbreiteten Verständnis vom Geständnis als dem Zustehen einer Straftat unterliefe ein solches Verhalten dagegen nicht.

Weiter kann danach differenziert werden, ob das Geständnis mündlich oder schriftlich, gerichtlich oder außergerichtlich, gegenüber staatlichen Stellen oder gegenüber Privatpersonen entäußert wird.¹³⁰ Vereinzelt wird auch der begrifflichen Ausdifferenzierung zwischen zutreffenden und falschen Geständnissen breiter Raum eingeräumt.¹³¹ Aus der Perspektive des zur Beweiswürdigung berufenen Gerichts wird schließlich zwischen dem zum Tatnachweis benötigten konstitutiven Geständnis, dem zu einer Verurteilung nicht erforderlichen deklaratorischen Geständnis und dem supplementären Geständnis unterschieden; bei Letzterem stützt das Geständnis die durch andere Beweismittel gewonnene Überzeugung, obwohl diese für sich genommen noch keine volle Überzeugung der Tatbegehung erbracht hätten.¹³²

Neben den bislang vorgestellten, an Inhalt und Umfang des Geständnisses orientierten Differenzierungen ist ferner eine Unterscheidung nach der Motivation des Gestehenden anzutreffen; etwa in die Kategorien des „Bekenner-Geständnisses“, des „Beschönigungs-Geständnisses“ und des „Bilanz-Geständnisses“. Auch Motive zu einem taktischen Geständnis sind in zahlreichen Konstellationen denkbar: So kann, wer die eigene prozessuale Lage als aussichtslos empfindet, aus taktischen Gründen eine Tat gestehen, die er nicht begangen hat, um wenigstens in den Genuss einer Strafmilderung oder einer noch bewährungsfähigen Strafe zu gelangen.¹³⁴ Ebenso kann der Beschuldigte ein falsches Geständnis zur Beseitigung des Haftgrundes der Verdunkelungsgefahr ablegen, um eine (weitere) Untersuchungshaft zu vermeiden. Im Rahmen der sog. Verständigung im Strafprozess ist das tak-

¹²⁹ Busam, Geständnis, S. 23 f. Nach BGHSt 23, 213, 218, liegt in diesem Fall dagegen ein „modifiziertes Geständnis“ vor.

¹³⁰ Vgl. Busam, Geständnis, S. 23.

¹³¹ Vgl. hierzu die Einteilung bei Busam, Geständnis, S. 23 ff. So soll der Typus eines „überschießenden“ Geständnisses über das tatsächlich Geschehene hinausgehen und damit wohl im Hinblick auf den überschießenden Teil definitionsgemäß unrichtig sein.

¹³² Nach Lohsing, Geständnis, S. 67 f., aufgegriffen von Busam, Geständnis, S. 24, und Gössweiner-Saiko, Vernehmungskunde, S. 62.

¹³³ Niemöller, StV 1990, 34, 37.

¹³⁴ Vgl. Schlüchter, FS-Spendel, S. 737, 748; zu weiteren möglichen Motivationen Peters, Strafprozeß, S. 398, sowie unten, 3. Kapitel, II.

tische Eingestehen eines bestimmten Teils des Tatvorwurfs schließlich ein anerkannter Bestandteil des „Aushandelns“ der Strafe. Insoweit mag sich das nunmehr auch gesetzlich anerkannte „abgesprochene“ Geständnis dem Reigen der unterschiedlichen Geständnisformen hinzugesellen.

Für den hiesigen Untersuchungszweck bleibt eine Ausdifferenzierung nach phänomenologischen „Geständnisarten“ eher von geringem Nutzen. Die im strafrechtlichen Schrifttum angestellten Überlegungen geben zwar einen anschaulichen Überblick über die Vielgestaltigkeit des Geständnisses in strafrechtlichen Zusammenhängen. Eine Erfassung gemeinsamer Merkmale und damit des „Wesens“ des Geständnisses ist auf dieser Basis dagegen kaum möglich. Zur Konturierung strafrechtlich relevanter Geständnisse bleibt deshalb nachfolgend auf das Geständnis in anderen Verfahrensordnungen sowie auf geständnisähnliche Phänomene einzugehen.

3. Der zivilprozessuale Geständnisbegriff

Ein Überblick über „das“ Geständnis im Zivilverfahrensrecht ist nicht nur tauglich, Gemeinsamkeiten und Unterschiede zum strafrechtlichen Begriffsverständnis zu verdeutlichen und damit die Besonderheiten des strafrechtlichen Geständnisses hervorzuheben. Vielmehr offenbart erst der Blick auf die Vielfalt zivilrechtlicher „Geständnisarten“ die zahlreichen Möglichkeiten, Geständnisse mit unterschiedlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen in ein Verfahren zu integrieren. Nicht zuletzt begegnen im heutigen Zivilprozessrecht Geständnisformen, die in früheren Ausprägungen des Strafverfahrens in vergleichbarer Form ebenfalls anzutreffen waren. Der Überblick über das Geständnis im Zivilprozessrecht dient damit als Beispiel für theoretisch denkbare Ausgestaltungsmöglichkeiten des Verhältnisses von Geständnis und Prozessstruktur. Erst vor dem Hintergrund dieser Alternativen wird im weiteren Verlauf der Untersuchung auch die konkrete Ausgestaltung des Strafverfahrens und des strafrechtlichen Geständnisses verständlich werden.

Anders als das Strafverfahrensrecht wartet das Zivilprozessrecht mit einer Reihe detaillierter Vorgaben zum Geständnis auf. Eine eingehende Regelung erfährt insbesondere das gerichtliche Geständnis: Da im Zivilprozess die Parteien die Tatsachen beizubringen haben, ist es nach § 288 ZPO möglich, dass eine Partei vor Gericht ihr ungünstige Tatsachenbehauptungen der gegnerischen Partei rechtlich bindend zugesteht.¹³⁵ Die zugestandene Tatsache bedarf dann keines Beweises durch den Prozessgegner mehr; auch das Gericht ist weitgehend an den übereinstimmenden Sachvortrag der Parteien gebunden.¹³⁶

Ein Geständnis im Sinne des § 288 ZPO liegt nur vor, wenn eine Partei erklärt, dass die von der gegnerischen Partei behauptete Tatsache wahr sei.¹³⁷ Die gegneri-

¹³⁵ Vgl. hierzu *Huber*, in: Musielak, ZPO, § 288 Rn. 3; *MüKo-ZPO-Prütting*, § 288 Rn. 1, 5.

¹³⁶ Ausführlich dazu unten, I. Kapitel, II. 1. a).

¹³⁷ BGH NJW 2002, 1276, 1277; *Huber*, in: Musielak, ZPO, § 288 Rn. 2.

sche Behauptung muss sich mithin auf Tatsachen beziehen; die Behauptung von Meinungen oder Werturteilen ist nicht geständnisfähig.¹³⁸ Eine juristische Einkleidung der Tatsachen in Form von Rechtsbegriffen oder Rechtsverhältnissen soll aber unschädlich sein.¹³⁹ Gleiches gilt nach allgemeiner Auffassung für präjudizielle Rechtsverhältnisse.¹⁴⁰

Zudem kann der Geständige nur Tatsachen gestehen, die ihm ungünstig sind.¹⁴¹ Dies soll dann der Fall sein, wenn die gegnerische Partei die Beweislast für diese Tatsache trägt.¹⁴² Wird eine Tatsache gestanden, bevor der Prozessgegner eine entsprechende Behauptung geäußert hat, kann ein antizipiertes Geständnis vorliegen und die Rechtsfolgen des § 288 ZPO auslösen, wenn die gegnerische Partei das Geständnis aufgreift.¹⁴³ Die Bindungswirkung des § 288 ZPO tritt dann aber erst mit der Bezugnahme durch den Prozessgegner ein; bis dahin kann das Geständnis frei widerrufen werden.¹⁴⁴

Die Vorschrift des § 288 ZPO erfasst nur Geständnisse, die von der Partei in einer mündlichen Verhandlung abgegeben oder bei einem beauftragten oder ersuchten Richter zu Protokoll gegeben wurden.¹⁴⁵ Ein außergerichtliches Geständnis – etwa durch mündliche oder schriftliche Erklärungen außerhalb des Verfahrens oder in einem anderen Rechtsstreit – entfaltet nicht die prozessual-formale Bindungswirkung des § 288 ZPO, sondern stellt innerhalb der gerichtlichen Beweiswürdigung lediglich eine Erkenntnisquelle dar.¹⁴⁶ Ein außergerichtliches Geständnis wird jedoch zu einem gerichtlichen, wenn es die gestehende Partei, z. B. durch ausdrückliche oder schlüssige Wiederholung in der mündlichen Verhandlung, in den Prozess einführt.¹⁴⁷

Zahlreiche andere Regelungen der Zivilprozessordnung, die ein Geständnis ausdrücklich zum Gegenstand haben, greifen das Begriffsverständnis des § 288 ZPO auf und knüpfen an das gerichtliche Geständnis an: So betrifft § 289 ZPO nur das

¹³⁸ MüKo-ZPO-Prütting, § 288 Rn. 16.

¹³⁹ BGH NJW 2004, 2152, 2153 (in BGHZ 158, 295 nicht mit abgedruckt); BGH NJW-RR 1987, 416; 2003, 1578, 1579; 2006, 281, 282 f.; 2007, 1563, 1565; OLG Frankfurt NJW-RR 1994, 530, 531; Deubner, JuS 2004, 203, 205 f.; Huber, in: Musielak, ZPO, § 288 Rn. 4; D. Leipold, in: Stein/Jonas, ZPO, § 288 Rn. 6; MüKo-ZPO-Prütting, § 288 Rn. 17; differenzierend nach „einfachen“ und „schwierigen“ Rechtsbegriffen Hartmann, in: Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, § 288 Rn. 3.

¹⁴⁰ BGH NJW-RR 2003, 1578, 1579; Huber, in: Musielak, ZPO, § 288 Rn. 4; MüKo-ZPO-Prütting, § 288 Rn. 17; vgl. auch BAG NJW 1996, 1299 f.

¹⁴¹ BGH NJW 1990, 392, 393; Huber, in: Musielak, ZPO, § 288 Rn. 5; vgl. auch BGH NJW 1978, 884, 885.

¹⁴² D. Leipold, in: Stein/Jonas, ZPO, § 288 Rn. 13; MüKo-ZPO-Prütting, § 288 Rn. 20.

¹⁴³ Huber, in: Musielak, ZPO, § 288 Rn. 5.

¹⁴⁴ BGH NJW 1990, 392, 393; BGH NJW-RR 1994, 1405; Huber, in: Musielak, ZPO, § 288 Rn. 5.

¹⁴⁵ MüKo-ZPO-Prütting, § 288 Rn. 25.

¹⁴⁶ BGH FamRZ 1985, 271, 273; BGH NJW-RR 2004, 1001 f.; Assmann, in: Wieczorek/Schütze, ZPO, § 288 Rn. 15; Greger, in: Zöller, ZPO, § 288 Rn. 4; Huber, in: Musielak, ZPO, § 288 Rn. 2; D. Leipold, in: Stein/Jonas, ZPO, § 288 Rn. 24; MüKo-ZPO-Prütting, § 288 Rn. 38; Reichold, in: Thomas/Putzo, ZPO, § 288 Rn. 8.

¹⁴⁷ BGH NJW-RR 2005, 1297, 1298; OLG Hamm NJW-RR 1997, 405; Greger, in: Zöller, ZPO, § 288 Rn. 4; Huber, in: Musielak, ZPO, § 288 Rn. 2; MüKo-ZPO-Prütting, § 288 Rn. 38.

gerichtliche Geständnis im Sinne des § 288 ZPO. Die Vorschrift regelt in Absatz 1, dass das Hinzufügen selbstständiger Angriffs- und Verteidigungsmittel die Wirksamkeit eines gerichtlichen Geständnisses nicht beeinträchtigt.¹⁴⁸ Soweit derartige Äußerungen nach Maßgabe des § 289 Abs. 2 ZPO nicht an der Bindungswirkung des gerichtlichen Geständnisses teilhaben, bleiben sie im Bestreitensfall beweisbedürftig.¹⁴⁹ Auch die Vorschrift des § 290 ZPO, die die Anforderungen an den Widerruf eines Geständnisses beschreibt, bezieht sich nach dem Gesetzeswortlaut nur auf das gerichtliche Geständnis nach § 288 ZPO. Für die Berufungsinstanz bestimmt § 535 ZPO, dass im ersten Rechtszug abgelegte Geständnisse wirksam bleiben. Die Vorschrift verweist ebenfalls ausschließlich auf das gerichtliche Geständnis im Sinne des § 288 Abs. 1 ZPO.¹⁵⁰ Auf außergerichtliche Geständnisse und nach § 138 Abs. 3 ZPO zugestandene Tatsachen ist die Norm nicht anwendbar; diese unterliegen der freien Beweiswürdigung des Berufungsgerichts.¹⁵¹ Auch die Protokollierungspflicht des § 160 Abs. 3 Nr. 3 ZPO betrifft nur das gerichtliche Geständnis.¹⁵²

Ein weitergehendes Begriffsverständnis enthält dagegen § 85 ZPO. Nach Abs. 1 S. 1 dieser Vorschrift binden die von einem Prozessbevollmächtigten vorgenommenen Prozesshandlungen die vertretene Partei in gleicher Weise, als wenn sie diese selbst vorgenommen hätte. Die Bindung an das Vertreterhandeln betrifft insbesondere Prozesshandlungen, wobei der Begriff der Prozesshandlung „im weitesten Sinn“ zu verstehen sein soll.¹⁵³ Mithin sind vor allem solche Prozesshandlungen erfasst, die – wie etwa Vergleich, Anerkenntnis oder Verzicht – eine Disposition über den Streitgegenstand beinhalten.¹⁵⁴ Eine Beseitigung der Bindung an das Handeln des Prozessbevollmächtigten ist der Partei dann nur unter denselben Anforderungen wie bei einer eigenen Vornahme der Prozesshandlung möglich.¹⁵⁵ Satz 2 des § 85 Abs. 1 ZPO lockert diese Bindung bei „Geständnissen und anderen tatsächlichen Erklärungen“, wenn diese von der Partei sofort widerrufen oder berichtigt werden.¹⁵⁶ Unter Geständnissen werden dabei nur gerichtliche Geständnisse im Sinne des § 288 ZPO verstanden.¹⁵⁷ Andere Erklärungen tatsächlichen Inhalts können z. B. im Falle des gemäß § 138 ZPO als Zugeständnis einzelner Tatsachen wirkenden Nichtbestreitens vorliegen.¹⁵⁸ Die Vorschrift des § 85 ZPO unterscheidet hinsicht-

¹⁴⁸ MüKo-ZPO-Prütting, § 289 Rn. 2.

¹⁴⁹ Assmann, in: Wieczorek/Schütze, ZPO, § 289 Rn. 5; Greger, in: Zöller, ZPO, § 289 Rn. 3; MüKo-ZPO-Prütting, § 289 Rn. 2.

¹⁵⁰ Ball, in: Musielak, ZPO, § 535 Rn. 1; MüKo-ZPO-Rimmelspacher, § 535 Rn. 3.

¹⁵¹ Ball, in: Musielak, ZPO, § 535 Rn. 1; MüKo-ZPO-Rimmelspacher, § 535 Rn. 5; Grunsky, in: Stein/Jonas, ZPO, § 532 Rn. 2.

¹⁵² Vgl. Huber, in: Musielak, ZPO, § 288 Rn. 6; MüKo-ZPO-Prütting, § 288 Rn. 29.

¹⁵³ MüKo-ZPO-v. Mettenheim, § 85 Rn. 3; Weth, in: Musielak, ZPO, § 85 Rn. 3.

¹⁵⁴ MüKo-ZPO-v. Mettenheim, § 85 Rn. 3.

¹⁵⁵ MüKo-ZPO-v. Mettenheim, § 85 Rn. 7.

¹⁵⁶ Vgl. MüKo-ZPO-v. Mettenheim, § 85 Rn. 5, 7.

¹⁵⁷ Dazu Weth, in: Musielak, ZPO, § 85 Rn. 5.

¹⁵⁸ Weth, in: Musielak, ZPO, § 85 Rn. 5.

lich der Widerrufsmöglichkeiten mithin zwischen rechtlichen Erklärungen, die sich auf den Klageanspruch selbst beziehen, und tatsächlichen Erklärungen.¹⁵⁹

Die Vorschrift des § 510a ZPO führt das Geständnis im Normtext zwar ausdrücklich auf, trifft aber in Bezug auf dieses bereits dem Wortlaut nach keine Regelung. Darüber hinaus wird die Norm auch im Rahmen ihres Regelungsgehaltes als überflüssiger Appell angesehen, der die sich aus § 160 ZPO ergebenden Rechte und Pflichten des Gerichts unberührt lasse.¹⁶⁰

Wie der vorstehende Überblick zeigt, beziehen sich die meisten Vorschriften der Zivilprozessordnung, soweit sie das Geständnis thematisieren, auf das in § 288 ZPO geregelte gerichtliche Geständnis. Die genannte Vorschrift geht von einem formalen, prozessbezogenen sowie relativ engen Begriffsverständnis aus. Die Anforderungen an ein gerichtliches Geständnis im Sinne des § 288 ZPO erinnern mit ihren Merkmalen des Zugestehens *nachteiliger* Tatsachen *vor einem Gericht* als Erwiderung einer *vorangegangenen Behauptung* des Prozessgegners an die ehemals im Strafrecht geführte Diskussion um den Begriff des Geständnisses, der für das Strafrecht schließlich zu einer erheblichen Ausdehnung des Geständnisbegriffs und damit zu einem „materiellen“ Begriffsverständnis geführt hat. Obgleich den normativen Vorgaben nach nicht den Schwerpunkt bildend, kennt auch das Zivilprozessrecht mit dem außergerichtlichen Geständnis und der Fiktion des Zugestehens durch Nichtbestreiten Geständnisse in einem entformalisierten, rein materiellen Sinn.

4. Geständnisähnliche Phänomene

Sowohl mit dem strafrechtlichen als auch mit dem zivilprozessualen Begriff des Geständnisses wird nur ein geringer Ausschnitt an Handlungen erfasst, die als Selbstbelastungen gedeutet und mit nachteiligen Wirkungen bedacht werden. Die nachfolgende Untersuchung geständnisähnlicher Phänomene lenkt den Blick auf außerrechtliche Erscheinungen, die ihrer inneren Struktur und ihren äußeren Wirkungen nach einem Geständnis ähneln. Dieser Überblick dient nicht nur der Abgrenzung zum Geständnis im Rechtssinne und damit seiner weiteren Veranschaulichung. Vielmehr wird auf die dem Geständnis verwandten Erscheinungsformen im Laufe der weiteren Untersuchung zurückzukommen sein, soweit die Herausarbeitung von Gemeinsamkeiten, Unterschieden oder gemeinsamen historischen Wurzeln Erkenntnisgewinn verspricht.¹⁶¹

a) Das Bekenntnis

Unter den geständnisähnlichen Phänomenen kommt dem Bekenntnis im religiösen Sinne und der Beichte eine besondere Bedeutung zu. Dies betrifft nicht nur

¹⁵⁹ Näher Weth, in: Musielak, ZPO, § 85 Rn. 5.

¹⁶⁰ MüKo-ZPO-Deubner, § 510a Rn. 1 f.; Wittschier, in: Musielak, ZPO, § 510a Rn. 1 f.

¹⁶¹ Siehe z. B. unten, I. Kapitel, I., 5. b).

Ähnlichkeiten in Struktur und Wirkung beider Institute in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich. Vielmehr legen die im weiteren Fortgang der Untersuchung angestellten Überlegungen zur historischen Entwicklung¹⁶² nahe, dass die heutigen Auffassungen von Funktion, Zweck und Wirkung eines Geständnisses im Strafverfahren durch das Verständnis des religiösen Bekenntnisses und der Beichte maßgeblich geprägt wurden.

In einem allgemeinen Sinne kann unter einem Bekenntnis die Kundgabe einer den Äußernden betreffenden Information verstanden werden.¹⁶³ Bei diesem weiten Begriffsverständnis fungiert der Begriff des Bekenntnisses als übergeordnete Kategorie zahlreicher unterschiedlicher Äußerungen einer Person über sich selbst. Ein Geständnis unterfiele damit ebenso der Kategorie des Bekenntnisses wie ein religiöses Glaubensbekenntnis, das Schuldbekenntnis des Bußsakraments oder ganz allgemein jede, auch profane Veröffentlichung von Informationen über die eigene Person. Kernelement des Bekenntnisses ist dann der Umstand, sich zu *etwas*,¹⁶⁴ z. B. zu eigenen Handlungen, Einstellungen oder Überzeugungen zu bekennen. Dieses *Bekennen* stellt nicht nur eine neutrale, lediglich informierende Stellungnahme dar, sondern beinhaltet in der Regel ein bewusstes Vertreten nach außen unter Inkaufnahme der damit jeweils verbundenen Konsequenzen und damit ein *Einstehen* im Sinne der vorangegangenen etymologischen Betrachtungen des Wortes *gestehen*.

Im religiösen Sinne ist das Glaubensbekenntnis das formelhafte, individuelle oder kollektive Bekenntnis zu einem bestimmten Glauben.¹⁶⁵ Es umfasst neben zentralen Glaubensinhalten¹⁶⁶ – und ggf. einer Selbstverpflichtung des Bekennenden auf jene – im hier interessierenden Zusammenhang unter anderem das nach außen erkennbare Bekenntnis der Zugehörigkeit zur jeweiligen Glaubensgemeinschaft.¹⁶⁷ Dem Glaubensbekenntnis werden religionsübergreifend verschiedene Funktionen zugeschrieben: Es diene zum einen der Selbstdefinition,¹⁶⁸ zum anderen aber auch der Abgrenzung nach außen gegenüber Un- oder Andersgläubigen sowie nach innen gegenüber häretischen Strömungen.¹⁶⁹ Ist die Zugehörigkeit zu

¹⁶² Dazu unten, I. Kapitel, I.

¹⁶³ Vgl. Duden, Wörterbuch, Stichwort „bekennen“; siehe zur Vielfalt speziellerer Bedeutungen ebenda, Stichwort „Bekenntnis“; ferner Wahrig, Wörterbuch, Stichwort „Bekenntnis“.

¹⁶⁴ Vgl. für das Glaubensbekenntnis *Schröer*, Theologische Realenzyklopädie XIII, Glaubensbekenntnisse X, S. 442.

¹⁶⁵ *Lanczkowski*, Theologische Realenzyklopädie XIII, Glaubensbekenntnisse I, S. 384.

¹⁶⁶ Vgl. *Schröer*, Theologische Realenzyklopädie XIII, Glaubensbekenntnisse X, S. 444.

¹⁶⁷ *Lanczkowski*, Theologische Realenzyklopädie XIII, Glaubensbekenntnisse I, S. 384. V. *Campehausen*, ZNW 63 (1972), 210, 211 und *Ritter*, Theologische Realenzyklopädie XIII, Glaubensbekenntnisse V, S. 400, erblicken als ursprünglichen Inhalt des römisch-katholischen Glaubensbekenntnisses nicht komplexe Lehrwahrheiten, sondern die kurze Bezeichnung des göttlichen Gegenübers.

¹⁶⁸ *Schwarz*, Theologische Realenzyklopädie XIII, Glaubensbekenntnisse IX, S. 437.

¹⁶⁹ *Lanczkowski*, Theologische Realenzyklopädie XIII, Glaubensbekenntnisse I, S. 384 f.; *Schwarz*, Theologische Realenzyklopädie XIII, Glaubensbekenntnisse IX, S. 438. So lassen sich Glaubensbekenntnisse vermehrt für die Zeit der raschen Ausbreitung des Christentums nach Erhebung zur Reichskirche und die Zeit ausbrechender Glaubensstreitigkeiten nachweisen; hierzu v. *Campehausen*.

einer Glaubensgemeinschaft durch die weltliche Gewalt verboten und unter Strafe gestellt, wie dies für das frühe Christentum im Verhältnis zur römischen Staatsmacht galt, fällt das Glaubensbekenntnis, wenn es innerhalb eines Strafverfahrens vor einem Vertreter der weltlichen Autorität geäußert wird, mit einem Geständnis im strafrechtlichen Sinne zusammen.¹⁷⁰ Aus der Perspektive der römischen Staatsmacht wird die Standhaftigkeit des bekennenden Christen durch die damit einhergehende Verleugnung des römischen Herrschaftsanspruchs zum eigentlichen Delikt.¹⁷¹

Neben der Abgrenzung nach außen kommt dem Glaubensbekenntnis die Funktion zu, dass sich die Gläubigen durch das Aussprechen gemeinsamer Glaubensinhalte ihres Glaubens vergewissern und sich dadurch als Gemeinschaft konstituieren.¹⁷² Öffentlichkeit, Verbindlichkeit und Endgültigkeit sollen deshalb zentrale Eigenschaften des Glaubensbekenntnisses der alten christlichen Kirche gewesen sein.¹⁷³ Mit dem Glaubensbekenntnis erklärt ein bislang Außenstehender ferner seinen Übertritt zur betreffenden Religion.¹⁷⁴ Seit dem 3. Jahrhundert ist eine entsprechende Glaubensbefragung beim Taufakt überliefert; Bekenntnisformeln begegnen ab der Mitte des 4. Jahrhunderts.¹⁷⁵ Das Glaubensbekenntnis besitzt hierdurch auch katechetische Funktion.¹⁷⁶ Schließlich ist das Glaubensbekenntnis auch ein Akt der Verehrung gegenüber jenem Gott, zu dem sich der Aussprechende bekennt.¹⁷⁷ Damit wird in einem weiteren Sinne letztlich der gesamte Gottesdienst zum Glaubensbekenntnis.¹⁷⁸

b) Die Beichte

Die Beichte im religiösen Sinne¹⁷⁹ ist das im Regelfalle mündlich entäußerte Eingeständnis einer schuldhaften Verfehlung.¹⁸⁰ Bereits sprachgeschichtlich weist der Be-

sen, ZNW 67 (1976), 123, 134; Ritter, Theologische Realenzyklopädie XIII, Glaubensbekenntnisse V, S. 408. A. A. für die im Neuen Testament zu findenden Glaubensbekenntnisse dagegen Wengst, Theologische Realenzyklopädie XIII, Glaubensbekenntnisse IV, S. 398.

¹⁷⁰ Vgl. Schwarz, Theologische Realenzyklopädie XIII, Glaubensbekenntnisse IX, S. 438.

¹⁷¹ Niehaus, Verhör, S. 13.

¹⁷² Schwarz, Theologische Realenzyklopädie XIII, Glaubensbekenntnisse IX, S. 437; Wengst, Theologische Realenzyklopädie XIII, Glaubensbekenntnisse IV, S. 398.

¹⁷³ Ritter, Theologische Realenzyklopädie XIII, Glaubensbekenntnisse V, S. 400; vgl. auch Schröer, Theologische Realenzyklopädie XIII, Glaubensbekenntnisse X, S. 442.

¹⁷⁴ Lanczkowski, Theologische Realenzyklopädie XIII, Glaubensbekenntnisse I, S. 385.

¹⁷⁵ Ritter, Theologische Realenzyklopädie XIII, Glaubensbekenntnisse V, S. 406 f.

¹⁷⁶ Schwarz, Theologische Realenzyklopädie XIII, Glaubensbekenntnisse IX, S. 440.

¹⁷⁷ Schwarz, Theologische Realenzyklopädie XIII, Glaubensbekenntnisse IX, S. 439.

¹⁷⁸ Schröer, Theologische Realenzyklopädie XIII, Glaubensbekenntnisse X, S. 442 f.

¹⁷⁹ Nach umgangssprachlichem Verständnis könnte unter einer Beichte jedes Eingeständnis persönlicher Umstände verstanden werden. Ein Geständnis fiele dann ebenso unter den Begriff der Beichte wie jedes andere, für gewöhnlich mit nachteiligen Folgen – etwa einer Sanktionierung durch die soziale Umwelt – bedachte Bekenntnis. Einem derart weit gefassten Begriffsverständnis soll hier nicht nachgegangen werden.

¹⁸⁰ Vgl. Asmussen, Theologische Realenzyklopädie V, Beichte I, S. 411.

griff Verwandtschaft mit dem Wort „Bekennen“ auf.¹⁸¹ Darüber hinaus bestehen im Lateinischen auch Gemeinsamkeiten zwischen dem Begriff der Beichte und jenem des Geständnisses: So wird das Wort *confessio* nicht nur in der Bedeutung von *Geständnis* und *Bekenntnis*, sondern seit dem Mittellateinischen auch als Begriff für die *Beichte* verwendet.¹⁸²

Die Beichte ist als religiös-kulturelle Institution bei so gut wie allen Völkern anzutreffen.¹⁸³ In vielen Fällen ist sie öffentlich oder gegenüber religiösen Würdenträgern zu äußern.¹⁸⁴ Nicht selten wird ihr eine direkte „magisch-eliminatorische Wirkung“ bezüglich der begangenen Sünden zugesprochen.¹⁸⁵ Die Beichte hilft damit bei der Aufarbeitung von Schuld und wird als Voraussetzung ihrer Vergebung betrachtet.¹⁸⁶ Die Beichte dient mithin dazu, begangene oder potenzielle Sünden durch deren Bekenntnis zu neutralisieren und hierdurch das Gnadenverhältnis des Beichtenden zu den angerufenen höheren Mächten wiederherzustellen.¹⁸⁷

In zahlreichen Kulturen und Religionen ist die Beichte in ein umfassendes Bußverfahren eingebettet.¹⁸⁸ Buße meint als religiös verstandener Begriff ursprünglich die Umkehr des Gläubigen vom falschen Lebensweg und die Rückwendung zu Gott.¹⁸⁹ Bußhandlungen in diesem Sinne sind ein universelles Phänomen, das in zahlreichen Kulturen und Religionen anzutreffen ist.¹⁹⁰ Im Zusammenhang mit dem katholischen Glauben wird insbesondere für das Mittelalter verstärkt eine „allgemeine Bußstimmung“ mit „immer neuen Wellen der Bußgesinnung und tätiger Bußbereitschaft“ festgestellt.¹⁹¹ Durch die Betonung von „Schuld“ wird im christlichen Verständnis die Buße zu einem umfassenden „Akt der Neukonstitution“ des Menschen.¹⁹² Als „äu-

¹⁸¹ Vgl. *Asmussen*, Theologische Realenzyklopädie V, Beichte I, S. 411.

¹⁸² Vgl. Langenscheidts Handwörterbuch Lateinisch-Deutsch, Stichwort „confessio“ sowie v. *Soeden*, *Confessio*, S. 3 f. Das Fremdwörterbuch des Dudens führt unter dem Stichwort „confessio“ dagegen nur die Bedeutungen „Glaubensbekenntnis“ und „Schuldbekenntnis“ auf, nicht aber die Bedeutung „Geständnis“.

¹⁸³ Vgl. den Überblick bei *Asmussen*, Theologische Realenzyklopädie V, Beichte I, S. 412 f., sowie S. 414 zu den wenigen Ausnahmen; ferner *Reik*, Geständniszwang, S. 164.

¹⁸⁴ *Asmussen*, Theologische Realenzyklopädie V, Beichte I, S. 412.

¹⁸⁵ *Asmussen*, Theologische Realenzyklopädie V, Beichte I, S. 412. Teilweise wird diese Kraft auch nur der Buße zugeschrieben; siehe hierzu *Wißmann*, Theologische Realenzyklopädie VII, Buße I, S. 432. Vgl. zum Zusammenhang zwischen Beichte und Buße die nachfolgenden Ausführungen.

¹⁸⁶ *Asmussen*, Theologische Realenzyklopädie V, Beichte I, S. 413; *Genest*, Theologische Realenzyklopädie XXX, Schuld III, S. 586.

¹⁸⁷ *Asmussen*, Theologische Realenzyklopädie V, Beichte I, S. 411 f. Vgl. auch *Sellert*, Studien- und Quellenbuch, S. 107; Quellennachweise bei *dems.*, S. 159, 162.

¹⁸⁸ *Wißmann*, Theologische Realenzyklopädie VII, Buße I, S. 432; für das christliche Verständnis *M. Mezger*, Theologische Realenzyklopädie V, Beichte III, S. 428.

¹⁸⁹ *M. Mezger*, Theologische Realenzyklopädie V, Beichte III, S. 428; *F. Wagner*, Theologische Realenzyklopädie VII, Buße VI, S. 482; *Wißmann*, Theologische Realenzyklopädie VII, Buße I, S. 431.

¹⁹⁰ *Wißmann*, Theologische Realenzyklopädie VII, Buße I, S. 431 ff.

¹⁹¹ Vgl. hierzu *Benrath*, Theologische Realenzyklopädie VII, Buße V, S. 463.

¹⁹² *F. Wagner*, Theologische Realenzyklopädie VII, Buße VI, S. 482.

ßere Buße“ wurde dabei auch bereits zu Zeiten der Alten Kirche¹⁹³ die Auferlegung einer Strafe bezeichnet.¹⁹⁴

Nach römisch-katholischem Verständnis bewirkt das Bußsakrament die Wiederherstellung der Taufgnade durch eine formelle Sündenvergebung im Namen Christi.¹⁹⁵ Voraussetzung für die Absolution sind vor allem Reue – wobei sowohl die sog. „vollkommene Reue“, d. h. die uneigennützig und allein aus der Liebe zu Gott erwachsende Reue, als auch die durch Egoismus getragene, aus Angst vor der Verdammnis und Streben nach dem Himmelreich entspringende „unvollkommene Reue“ zur Vergebung der Sünden führt –, ferner das Bekenntnis aller dem Beichtenden bewussten schweren Sünden sowie die Bereitschaft zur Wiedergutmachung.¹⁹⁶ Die Beichte ist als Bestandteil des Bußsakraments mithin nur eine von mehreren Voraussetzungen der Sündenvergebung.¹⁹⁷ Sie ist in heutiger Zeit gegenüber einem Beichtvater während eines vertraulichen Gesprächs unter vier Augen abzulegen.¹⁹⁸

Die Beichte besitzt über die gleichlautende lateinische Bezeichnung hinaus auch in struktureller Hinsicht zahlreiche Gemeinsamkeiten mit dem in strafrechtlichem Zusammenhang entäußerten Geständnis.¹⁹⁹ Beide Phänomene beinhalten das Zugeständnis jeweils als verwerflich definierter Verhaltensweisen und sind Bestandteil eines kirchlichen bzw. gerichtlichen Verfahrens zur Ahndung bzw. Umkehrung des angerichteten Schadens. Bei Beichte und Geständnis handelt es sich mithin um parallele Erscheinungen, die in unterschiedlichen Subsystemen der Gesellschaft anzutreffen sind. Überschneidungen sind denkbar, wenn Beichte und Geständnis dieselbe Verfehlung zum Gegenstand haben: So führte die religiöse Prägung des mittelalterlichen Strafrechts dazu, dass zahlreiche Sünden auch durch das weltliche Recht pönalisiert waren.²⁰⁰ Andererseits kann weltlich-rechtlichen Regelungen, sofern sie einen ethischen Hintergrund haben und keine reinen Ordnungsvorschriften darstellen, als „Sünden“ auch eine religiöse Bedeutung zukommen. Elementare

¹⁹³ Überwiegend wird mit diesem Begriff die Zeit vom Urchristentum bis zum Konzil von Chalcedon im Jahre 451 bezeichnet.

¹⁹⁴ Benrath, Theologische Realenzyklopädie VII, Buße V, S. 452 ff. Vgl. zur weitgehend synonymen Verwendung der Begriffe „Buße“ und „Strafe“ im kanonischen Recht des 12. und 13. Jahrhunderts Jerouschek/Müller, in: Lück/Schildt (Hrsg.), Recht – Idee – Geschichte, S. 3, 9.

¹⁹⁵ Vgl. F. Wagner, Theologische Realenzyklopädie VII, Buße VI, S. 485. Die Befugnis zur Lossprechung – auch mit Bindungswirkung vor Gott – wird auf eine „Kompetenzübertragung“ Christi gegenüber seinen Jüngern zurückgeführt, vgl. dazu aus der Heiligen Schrift etwa Johannes 20, 23; Matthäus 16, 19; Matthäus 18, 18.

¹⁹⁶ Vgl. F. Wagner, Theologische Realenzyklopädie VII, Buße VI, S. 485.

¹⁹⁷ Wißmann, Theologische Realenzyklopädie VII, Buße I, S. 432.

¹⁹⁸ Die Frage, ob die Beichte gegenüber Gott im Beisein eines Geistlichen (so das orthodoxe Verständnis) oder gegenüber einem Priester *in persona Christi* (so die römisch-katholische Auffassung) abgelegt wird, ist von rein theologischem Interesse. Ihr soll hier nicht nachgegangen werden.

¹⁹⁹ Auch aus psychoanalytischer Sicht entspricht das Geständnis im Strafverfahren der Beichte des Bußsakramentes; siehe dazu Reik, Geständniszwang, S. 163 f.

²⁰⁰ Vgl. für die Ketzerei Sellert, Studien- und Quellenbuch, S. 100; für die Abtreibung Wesel, Geschichte, Rn. 236.